



Universität Potsdam

Anne Dieter

Menschenrechte und Mediation –  
Wege zur Verwirklichung  
menschenswürdigen Lebens

Universitätsverlag Potsdam

© Universitätsverlag Potsdam, 2007

Universitätsverlag Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625  
e-mail: [ubpub@uni-potsdam.de](mailto:ubpub@uni-potsdam.de)  
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

URL <http://pub.ub.uni-potsdam.de/volltexte/2007/1507/>  
URN [urn:nbn:de:kobv:517-opus-15077](http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-15077)  
[<http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-opus-15077>]

## **Inhalt**

1.	Einführung	4
2.	Wertvorstellungen im Zusammenleben der Menschen	7
2.1	Menschenrechte als normative Konstrukte	7
2.2	Natürliche Störungen im sozialen Leben der Menschen	8
2.3	Soziale Konflikte	12
3.	Wege zur Umsetzung von Wertvorstellungen	15
3.1	Der Umgang mit sozialen Konflikten	15
3.2	Regulierungsversuche durch moralische Reglementierung	16
3.3	Juristische Normierung – Recht als Weg	22
4.	Verständigungsstrategische Konfliktbearbeitung	29
4.1	Traditionen mediativer Konfliktbearbeitung	29
4.2	Wesenszüge und Prinzipien der Mediation	33
4.3	Variationen mediativer Praxis	34
4.4	Konflikt oder Problem	37
4.5	Ethische Basiswerte von Mediation und Menschenrechten	42
4.6	Ausgewählte Ansätze der mediativen Bearbeitungsstrategie	45
5.	Fazit	52
6.	Anhang	56

## 1. Einführung

Wo beginnen die Menschenrechte? Diese Frage stellte schon Eleanor Roosevelt<sup>1</sup>, erste Vorsitzende des UN-Menschenrechtsausschusses, in ihrer Rede am 27. März 1953 vor den Vereinten Nationen. Ihr war es wichtig, den Blick auf das Alltagsleben der Menschen und auf das Individuum als Träger und Subjekt der Menschenrechte zu lenken:

*„Where, after all, do universal human rights begin? In small places, close to home - so close and so small that they cannot be seen on any maps of the world. Yet they are the world of the individual person; the neighbourhood he lives in; the school or college he attends; the factory, farm or office where he works. Such are the places where every man, woman, and child seeks equal justice, equal opportunity, equal dignity without discrimination. Unless these rights have meaning there, they have little meaning anywhere. Without concerted citizen action to uphold them close to home, we shall look in vain for progress in the larger world.”<sup>2</sup>*

Doch wie lässt sich dieses beseelte Engagement und Empowerment des Einzelnen erzeugen? Empowerment, hier verstanden als Entdeckung und Stärkung der dem Menschen eigenen Ressourcen zur Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie, um die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten zu können, lässt sich weder befehlen noch erzwingen. Es einfach einfordern, genügt auch nicht. Dafür gibt es genügend Belege, die nicht zuletzt ein weit verbreitetes gesellschaftliches Desinteresse und eine Politikverdrossenheit dokumentieren.

<sup>1</sup> Anna Eleanor Roosevelt, geboren am 11. Oktober 1884 und gestorben am 7. November 1962, engagierte sich als Ehefrau von US-Präsident Franklin D. Roosevelt in der Diplomatie und ging als US-amerikanische Menschenrechtsaktivistin in die Annalen ein.

<sup>2</sup> Eleanor Roosevelt, Remarks at the United Nations, March 27, 1953 nach Glendon, Mary Ann: “A world made new” Eleanor Roosevelt and the Universal Declaration of Human Rights, Random House, New York, 2001, S. 239, zitiert nach: Joseph Lash, Eleanor: The years alone, New York, W. W. Norton, 1972, S. 81.

Zwar wünscht *jeder* Mensch, als Subjekt (zumindest aber als Individuum) wahrgenommen zu werden, aber er bleibt viel zu oft noch Objekt. Die Menschenrechte werden heute in der Regel ausschließlich als einklagbare Rechtsansprüche angesehen, die der Staat dem Individuum gewährleisten soll. Das Individuum rückt in das Blickfeld von „Maßnahmen“, bleibt aber gerade dadurch Objekt staatlicher und überstaatlicher Exekutive. Um den Subjektstatus des Individuums zu fördern, bedarf es eines Klimas, das die Entwicklung von Empowerment und sozialer Kompetenz unterstützt. Dazu gehören rechtliche und materielle Rahmenbedingungen ebenso wie wissenschaftlich fundierte, aus der Natur des Menschen abgeleitete Erkenntnisse und mit ihr (der Natur) im Einklang stehende Strategien menschenrechtsadäquater Bildung. Mit dieser sind dann nicht mehr das Ausschütten von Wissen oder das reglementierende Erziehen gemeint, sondern Angebote, um zu *b e g r e i f e n*. Damit ist auch verbunden, Schritt für Schritt – zumindest Grundlagen – seines eigenen ICHs zu verstehen und zu lernen, die eigenen Gefühle als natürliche, subjektive Signale anzunehmen und zu deuten, die darunter verborgenen eigenen Bedürfnissen zu erfassen und sich gegenüber seiner Umwelt frei von Gewalt zu verhalten. Das Recht kann den schützenden Raum bieten, in dem ein den menschlichen Grundbedürfnissen verbundenes und verpflichtetes Leben und Zusammenleben gedeihen kann.

Der vorliegende Beitrag widmet sich den Aspekten des sozialen Lebens, die um konkretes konfligierendes zwischenmenschliches Verhalten ranken. Er greift zwei maßgebliche strategische Konfliktbearbeitungsstrategien auf: Menschenrechten und Mediation, erläutert deren Anliegen und Wesenszüge und versucht, ihr Beziehungsgefüge zu beschreiben. Die derzeit existierende Menschenrechtsforschung versteht sich als normativer Wissenschaftszweig. Die Mediationsforschung beginnt zurzeit gerade erst allmählich, sich als ein eigenständiger, von Empirie und Normativität gleichermaßen lebender Wissenschaftszweig zu etablieren.

Der dem Beitrag zugrunde liegende Denkansatz zieht natur- und verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse heran und sucht nach lebensdienlichen

Verbindungen zur geisteswissenschaftlichen Forschung. Der Arzt Dietrich Grönemeyer sieht uns heute am Beginn des „Zeitalters der Synthese“ und verweist auf die Notwendigkeit, „in allen Bereichen wieder die Gesamtschau und die Inhalte in den Mittelpunkt zu stellen“<sup>3</sup>. Ist es für die Geisteswissenschaften nicht nützlich und bedeutsam, aktuelle Erkenntnisse zu grundlegenden Fragen des Lebens zum Beispiel der Neurowissenschaften oder der biologischen Anthropologie aufzugreifen und zu verarbeiten?! Können Antworten auf die Fragen, wie das Lebewesen Mensch aufgebaut ist und wie es funktioniert und wie es in und mit seiner Umwelt kommuniziert, nicht innovative Anregungen normativer Konzepte sein?! Sollte dieses Wissen nicht unerlässliche Voraussetzung für politisches Handeln sein?!

Unbestritten steckt die Wissenschaft trotz einer immensen Anhäufung von Wissen in bestimmten Bereichen noch in den Kinderschuhen. Dennoch macht es Sinn, die aktuellen Erkenntnisse z. B. aus Biologie und Neurologie aufzugreifen und in erkenntnistheoretische Bezüge zu stellen, wie es der chilenische Biologe und Philosoph Humberto Maturana<sup>4</sup> tut oder der indische Hirnforscher Vilayanur Ramachandran<sup>5</sup>, ohne deren Denkansätze damit gleich Schubladen zuordnen zu wollen. Mit Thomas Müller frage ich, ob es nicht gar so ist, dass „wir manches vom Existierenden bewusst verdrängen und verschieben, weil wir es gar nicht sehen wollen? Dass wir uns täglich Korsette von selbst gezimmerten Gesetzmäßigkeiten umschnallen, um in logischen Bahnen denken zu können, anstatt die Schwierigkeit auf uns zu nehmen, Neues zu erforschen, indem wir neue Wege einschlagen, damit aber auch akzeptieren, auf schmerzlichen Widerstand zu stoßen?“<sup>6</sup> Mit Philipp Sarasin plädiere ich dafür, die Grenzen zwischen Natur-

<sup>3</sup> Vgl. Dietrich Grönemeyer: *Lebe mit Herz und Seele. Sieben Haltungen zur Lebenskunst*, Verlag Herder, Freiburg i.Br. 2006, S. 32f.

<sup>4</sup> Vgl. u.a. *Piloten im Blindflug*. Interview mit Humberto Maturana, in: *Gehirn und Geist*, Magazin für Psychologie und Hirnforschung, 1/2006, S. 88f.

<sup>5</sup> Steve Klimchak: *Das Ich im Schneckenhaus*, in: *Gehirn und Geist*, a.a.O. (Fn. 4), S.34f.

<sup>6</sup> Thomas Müller: *Bestie Mensch. Tarnung. Lüge. Strategie*, 2. Aufl., Hamburg 2006, S. 169.

und Geisteswissenschaften zu überwinden<sup>7</sup> und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse im Sinne des ethischen Anliegens, der Beschreibung von Normen eines menschenwürdigen Zusammenlebens, zu nutzen.

## 2. Wertvorstellungen im Zusammenleben der Menschen

### 2.1 Menschenrechte als normative Konstrukte

Menschenrechte sind historisch determinierte normative Konstrukte, die auf Selbstreflexionen menschlichen Seins beruhen. Sie beschreiben universell geltende ethische Werte, Normen und Ziele menschlichen Zusammenlebens.<sup>8</sup> Ihr Kern ist die dem Menschsein immanente Menschenwürde.<sup>9</sup>

Geht man davon aus, dass die *Triebkraft* und das *Ziel* der Formulierung von *Menschenrechten* in dem Wunsch nach *Vervollkommnung menschlichen Zusammenlebens* bestehen, lässt das auf bestehende Mängel schließen, die sich in „*Störungen*“ *des sozialen Lebens* offenbaren. Gleichzeitig wird der Bedarf nach Abhilfe spürbar.

<sup>7</sup> Vgl. Anne Dieter: „lebensformen+lebenswissen“, Eröffnungstagung des Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Potsdam und an der Europa-Universität Frankfurt an der Oder am 19. Januar 2006 in Frankfurt und am 20. Januar 2006 in Potsdam, in: MenschenRechtsMagazin, 1/2006, S. 132-135 [134].

<sup>8</sup> „Mit den sich außerhalb der staatlichen Organisation entfaltenden gesellschaftlichen Strukturen verbindet sich für viele eine positivere Konnotation; die ethische Rolle der Zivilgesellschaft wird dem Staat gegenüber deutlich betont.“ [Eckart Klein: Möglichkeiten und Grenzen der Zivilgesellschaft beim Schutz der Grundrechte der Bürger, in: MenschenRechtsMagazin, 2/2006, S. 161-167 (163)]; siehe weiter [<http://www.uni-potsdam.de/u/mrz/>] sowie [<http://www.humanrights.ch/home/de/Links/UNO-Menschenrechts-System/content.html>].

<sup>9</sup> Vgl. u.a. Dieter Birnbacher: Mehrdeutigkeiten im Begriff der Menschenwürde nach [[www.gkpn.de/singer2.htm](http://www.gkpn.de/singer2.htm)]; Otfried Höffe: Wessen Menschenwürde?, in: Die Zeit – Feuilleton, 06/2001.

## 2.2 *Natürliche Störungen im sozialen Leben der Menschen*

Voraussetzung für die Analyse<sup>10</sup> und „Mängelbehebung“ sozialen Lebens sind zunächst einmal Erkenntnisse über Aufbau und Funktionsweise des Einzellebewesens Mensch.

Den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über das Menschsein folgend ist der Mensch ein biologisches und soziales Wesen. Jeder einzelne Mensch, diese unikale Verbindung von Körper und Geist, ist ein eigenständiger, in sich geschlossener biologischer Organismus. Das menschliche Individuum in seiner Einzigartigkeit „funktioniert“ als Einzelwesen und nimmt naturgegeben eine eigenperspektivische Sichtweise ein, wobei sich die Grenzen dieser Ich-Perspektive erst durch den Kontakt mit der Umwelt (und auch dann keineswegs selbstverständlich) erschließen lassen. Als soziales Wesen äußert sich der Mensch seiner Umwelt gegenüber durch Verhalten, das sprachliche Artikulation einschließt. Maßgebliche Ursachen für das individuelle Verhalten sind biologische Faktoren in Form von genetischen Anlagen und sich permanent durch Umwelteinflüsse abwandelnde Hirnstrukturen, deren Veränderungen für die Erkenntnisprozesse des Individuums signifikant sind. Jegliches Verhalten der Menschen zueinander hat Mitteilungscharakter und wird als Kommunikation bezeichnet.

Der Kommunikationsprozess unterliegt natürlichen Störungen, also Einschränkungen, die aus der biologischen Funktionalität des Menschseins resultieren. Neurologische Bildgebungsverfahren liefern dafür sukzessive die wissenschaftlichen Beweise. Darüber hinaus wird der Kommunikationsprozess von gezielten Manipulationen machtgeprägter Strukturen beeinflusst.

<sup>10</sup> Analyse ist eine Basismethode wissenschaftlichen Arbeitens. Ihre Ausschließlichkeit verliert sich im Detail. Systematik und Normierung bündelt Wissen und macht es handhabbar. Eine Normierungsflut vernachlässigt größere Zusammenhänge und zwingt ein. Die Kunst besteht wohl darin, das aristotelische Maß der Ausgeglichenheit zu finden und Wege zu entdecken, auf denen scheinbar gegensätzliche Systeme komplementär zusammenfließen.



Aktuelle neurowissenschaftliche Forschungen untersuchen das „Ich“ und geben Anlass, mit tief verwurzelten erkenntnistheoretischen Irrtümern aufzuräumen. Dabei können sie auf fundamentale Erkenntnisse und Denksätze verschiedenster Wissenschaftszweige anknüpfen, – ob Albert Einsteins Relativitätstheorie, Norbert Wiens kybernetische Systeme, Sigmund Freuds Psychoanalyse oder eben jüngste anthropologische, neurologische und erkenntnistheoretische Forschungen in Deutschland oder weltweit. Sie alle steuern wissenschaftliche Belege dazu bei, die die Rolle des Ichs (als den alles andere überragenden, freien Geist) relativieren. Die Wissenschaft von der Natur des Menschen erklimmt neue Perspektiven, die auch Schlussfolgerungen hinsichtlich der Funktionalität des menschlichen Wahrnehmungs- und Erkenntnisprozesses nahe legen. Die dem Ich unterstellte Fähigkeit, seine Umwelt originalgetreu abbilden zu können, wurde sukzessive widerlegt. Stattdessen erhärtet sich die Annahme, dass durch menschliche Wahrnehmung anstatt einer Kopie der Realität, eine subjektive geprägte (Re-)Konstruktion entsteht. Das trifft auch auf die Selbsterkenntnis, das Bild über das eigene Ich, zu. Ramachandran stellt fest: „Mein Ich ist ebenso eine Konstruktion meines Gehirns wie meine Wahrnehmung der Dinge dort draußen.“<sup>11</sup> Nicht das bewusste Ich leitet unser Verhalten, sondern es würden vielmehr post-hoc Begründungen dafür konstruiert. Die neurologischen Forschungsergebnisse geben aber nicht nur Anlass für neue Schlussfolgerungen hinsichtlich individueller Erkenntnisprozesse, sondern auch hinsichtlich des zwischenmenschlichen Verhaltens, der sog. Kommunikation.

Das subjektive Blickfeld ist – nach innen wie nach außen gerichtet – einzigartig, und ein klassischer Perspektivenwechsel (der Versuch, sich in eine andere Person hineinzusetzen) kann nicht ohne den Vergleich mit dem eigenen Erleben und Empfinden vollzogen werden.<sup>12</sup> Die Annahme, eine Botschaft sei mit ihrer Absendung adäquat übertragen worden, hat sich als Trugschluss erwiesen. Dennoch fällt es nach wie vor schwer zu begreifen,

<sup>11</sup> Steve Klimchak (Fn. 5).

<sup>12</sup> Vgl. Kai Vogele, Albert Newen: Ich denke was, was Du nicht denkst, in: Gehirn und Geist, a.a.O. (Fn. 4), S. 39.

dass eine Botschaft erst beim Empfänger entsteht. Derartige Unzulänglichkeiten im menschlichen Selbstverständnis können zu gravierenden natürlichen Störungen im Sozialleben führen. Kommunikation, aus althergebrachtem Verständnis irrtümlich nur auf verbale Sprache bezogen, wird im Rückgriff auf Watzlawick, Beavin und Jackson<sup>13</sup> u.a. als bedürfnisorientierte soziale Interaktion verstanden, als ein hochkomplexer Prozess, in dem sich Individuen als denkende, sprechende, empfindende und handelnde Personen zueinander in Beziehung setzen. Dabei wird der Kommunikation, also jeglichem zwischenmenschlichen Verhalten wie Äußerungen und Handlungen, einschließlich Laut- oder Bewegungslosigkeit, Mitteilungscharakter zugeschrieben. Diese Zusammenhänge begründen die Aussage: Man kann nicht nicht kommunizieren. Beachtenswert ist der unvermutet geringe Anteil der (verbalen) Sprache an der zwischenmenschlichen Kommunikation. Er nimmt nur einen Raum von zehn Prozent ein gegenüber 90 Prozent, die sich auf der paralinguistischen und nonverbalen Ebene der Kommunikation vollziehen. Der Kommunikationsprozess erstreckt sich demnach über mehrere Kanäle, und deren jeweilige Nachrichtenweitergabe ist wiederum sender- und empfängerabhängig. Schulz von Thun<sup>14</sup> hat diese verschiedenen Bereiche sowohl beim Sender als auch beim Empfänger in dem nachrichtenquadratischen oder Vier-Seiten-Modell einer Nachricht veranschaulicht. Es setzt sich zusammen aus

dem *Sachinhalt* (Sachinformationen nach Kenntnis und Wahrnehmung des Senders – oder worüber informiert wird),

<sup>13</sup> Vgl. Paul Watzlawick, Janet H. Beavin, Don J. Jackson: Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien, 9. Auflage Stuttgart 1990; Christoph Thoma, Friedemann Schulz von Thun: Klärungshilfe. Handbuch für Therapeuten, Gesprächshelfer und Moderatoren in schwierigen Gesprächen, Reinbek bei Hamburg 1996.

<sup>14</sup> Friedemann Schulz von Thun: Miteinander reden. 1&2. Störungen und Klärungen. Stile, Werte und Persönlichkeitsentwicklung, Reinbek bei Hamburg 1998, ders.: Miteinander reden. Das „innere Team“. Situationsgerechte Kommunikation, Reinbek bei Hamburg 1998.

der *Selbstoffenbarung* (Präsentation individueller Fähigkeiten, z. B. Gedanken zu formulieren, aber auch das Äußern von Gefühlen des Senders – oder was vom Sender selbst offenbart wird),

der *Beziehung* (persönliche Stellungnahme des Senders zur Person des Empfängers und zum Verhältnis zwischen Sender und Empfänger in Form von Botschaften – oder was der Sender vom Empfänger hält bzw. wie er zu ihm steht) und

dem *Appell* (die beabsichtigte Einflussnahme oder auch Manipulation durch den Sender – oder wozu der Sender den Empfänger veranlassen möchte).

Dieser im Alltag oft als „Gespräch“ verstandene, also nur auf das gesprochene Wort bezogene, Prozess erfordert von den Kommunizierenden eine schnelle Auswahl und Verarbeitung von nicht selten widersprüchlichen Informationen. So können beispielsweise Gestik oder Mimik etwas völlig anderes aussagen als das gesprochene Wort, da die Informationen auf verschiedenen Kanälen ausgetauscht werden: auf verbaler Ebene (das gesprochene Wort), auf paralinguistischer Ebene (Klangfarbe, Betonung, Rhythmus etc. der Sprache) und auf non-verbaler Ebene (Gestik, Mimik oder auch Stimmverhalten). In Anlehnung an die evolutionäre Anthropologie läßt sich auch heute noch feststellen, dass den nicht-verbalen Ebenen im Zweifel mehr Glaubwürdigkeit geschenkt wird als dem gesprochenen Wort. Zudem sind sie von der Beziehung der Personen zueinander, ihren Stimmungen und Gefühlen (auch den negativen wie Wut, Hass, Neid usw.) direkt beeinflusst. So ist es nachvollziehbar, dass die Nachricht erst beim Empfänger entsteht. Anders ausgedrückt heißt das, die Komplexität dieses Kommunikationsprozesses macht ihn – unabhängig von beabsichtigten, antizipatorisch ausgerichteten Eingriffen – störanfällig.<sup>15</sup>

Wenn man neben dieser Erkenntnis von einer natürlichen Störanfälligkeit der Kommunikation die Gesetzmäßigkeit berücksichtigt, dass jedes einzel-

<sup>15</sup> Nicole Auferkorte, Lars Oliver Michaelis: Kommunikation. Grundlagen mediativer Verfahren, 1 & 2, FernUniversität Hagen, 1999.

ne Mitglied der Menschenfamilie seine Umwelt individuell erlebt und wahrnimmt, „subjektive Überzeugungen und Theorien bildet (...) über die Welt, über sich selbst und über andere, über Ereignisse und Gegebenheiten und Zusammenhänge (...)“<sup>16</sup>, sich also aus *seinem* jeweiligen Wissens-, Erlebens- und Erfahrungsschatz heraus verhält und äußert, seine Geschichte erzählt, seinen Standpunkt vertritt, seine Positionen zu festigen versucht, ist die Entstehung von Konflikten eine logische und natürliche Konsequenz.

### 2.3 Soziale Konflikte

Der Begriff „sozialer Konflikt“ wird hier als eine Interaktion zwischen Akteuren (Individuen, Gruppen oder Organisationen) aufgefasst, wobei wenigstens ein Akteur Unvereinbarkeiten (im Denken, Vorstellen, Wahrnehmen und/oder Fühlen bzw. Wollen) mit dem anderen Akteur erlebt, durch die „er/sie/es“ beeinträchtigt wird oder sich beeinträchtigt fühlt.<sup>17</sup> Den Konflikten liegen immer Differenzen zugrunde, die für die involvierten Menschen zu unerträglichen Spannungen führen, mit denen sie nicht gut umgehen können.<sup>18</sup>

Vielfältige Studien geben Aufschluss darüber, dass sich in Konfliktsituationen Sach-, Emotions- und Beziehungskomponenten überlagern und dadurch Streß erzeugen. Diese Form der Überbeanspruchung veranlasst das

<sup>16</sup> „Es gehört zur Natur des homo sapiens, dass er subjektive Überzeugungen und Theorien bildet oder übernimmt (...) Das Naturgesetz lautet: der homo sapiens bildet Überzeugungen und Theorien, die einflussreich sind.“ Einflussreich heißt sowohl reich an äußeren Einflüssen, die auf das Individuum wirken. Es bezieht sich auf deren Spuren, die sie beim eigenen Denken, Fühlen und Handeln hinterlassen ebenso wie auf die Rückwirkungen auf die Außenwelt. Leo Montada zit. nach [www.dgps.de/preise/weinert\_preis/2004lmontada.php] am 1. November 2006.

<sup>17</sup> Friedrich Glasl: Konfliktmanagement. Ein Handbuch zur Diagnose und Behandlung von Konflikten für Organisationen und ihre Berater, 4. Aufl., Verlag Freies Geistesleben, Stuttgart 1994, S. 15.

<sup>18</sup> Vgl. [www.dgps.de/dgps/preise/weinert\_preis/2004lmontada.php] am 10. August 2006.

menschliche Nervensystem, auf so genannte Ur-Mechanismen umzuschalten. Das Großhirn wird *partiell* (bezogen auf die konkrete Konfliktkonstellation) zugunsten des Stammhirns *deaktiviert*. Das Stammhirn funktioniert sinnbildlich wie ein Autopilot, der gespeicherte Basisfunktionen *schnell, aber unflexibel* abrufen kann. Gleichzeitig wird eine Alarmstufe initiiert: Wahrnehmungen werden nur noch einseitig erfasst, das Denken wird undifferenzierter und Gefühle wie Ärger, Wut, Trauer, Kränkung, Scham, Schuld, Angst, Resignation o. ä. signalisieren eine Bedrohung der eigenen Bedürfnisse wie beispielsweise persönlich wichtiger ideeller, sozialer oder materieller Werte, so dass sich auch die Handlungsabsichten und -optionen instinktiv eingrenzen: „Das ums (seelische) Überleben kämpfende Ich kennt nur Angriff (wenn es sich stark genug fühlt), Flucht (wenn es sich schwächer fühlt) oder tot stellen (wenn keine Flucht möglich ist). Dem heutigen Menschen wird dabei das Wort zur Waffe und der Schreibtisch zur Festung.“<sup>19</sup> Dieses „Instinkt“-Verhalten ist keineswegs nur auf die mikro-soziale Ebene (zwischen einzelnen Personen) begrenzt, sondern spiegelt sich ebenso auf der meso- (z. B. zwischen Personen und Organisationseinheiten) und makro-sozialen Ebene (z. B. zwischen Interessenverbänden oder auch Staaten) wider.

Eine *partielle* – nur auf die Konfliktsituation und/oder die Konfliktpersonen bezogene – *Funktionsübertragung vom Großhirn an das Stammhirn* ist möglich, weil Funktionsabläufe in unserem Hirn in hohem Maße parallelisiert ablaufen.<sup>20</sup> Das erklärt auch, warum Menschen sich in verschiedenen Situationen völlig diametral verhalten können, warum ihre Fähigkeit, in einer Konfliktsituation Probleme zu lösen, stark eingeschränkt sein kann, während sie zeitgleich in einem anderen Bezugsfeld rational denken und handeln. Dieses vorhandene Potential an „Normalität“ öffnet die Eingangs-

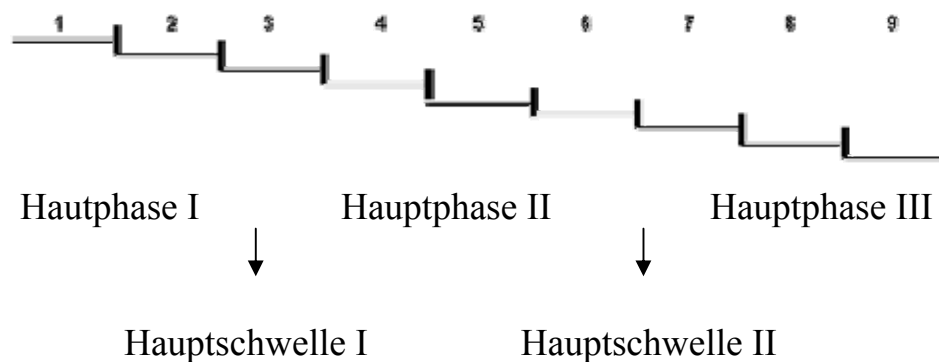
<sup>19</sup> Glasl [[www.konflikt.de/index.php?lng=de&group=konflikt&cat=verstehen&page=verstehen](http://www.konflikt.de/index.php?lng=de&group=konflikt&cat=verstehen&page=verstehen)] und auch [[www.learn-line.nrw.de/angebote/friedensfaehigkeit/mediok9667.htm](http://www.learn-line.nrw.de/angebote/friedensfaehigkeit/mediok9667.htm)] am 10. August 2006.

<sup>20</sup> Neurobiologe Prof. Dr. Wolf Singer, Direktor des MPI für Hirnforschung in Frankfurt am Main, am 6. November 2001 in Magdeburg nach Informationsdienst Wissenschaft (idw)-Pressemitteilung. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, 5. November 2001.

tür für eine friedliche konstruktive Konfliktbearbeitung und widerlegt Thesen von unabdingbaren Untergangsszenarien, da der nicht in den Konflikt einbezogene Dritte, der Mediator, über einen rationalen Zugang zu den Konfliktparteien Blockaden abbauen helfen kann. Die zutreffende Identifikation einer bereits existenten Konflikt-Eskalationsstufe ist Voraussetzung für die Auswahl der effizientesten Konfliktbearbeitungsstrategie.

Die Konflikte können stufenweise intensiver und umfangreicher werden. Glasl beispielsweise unterscheidet neun Konflikt-Eskalationsstufen (siehe auch Abb.), die von (1) Verhärtung der Standpunkte, (2) Polarisierung und Debatte, (3) Verschärfung der Kommunikation, (4) Sorge um Image und Koalitionen über (5) inszenierte Demaskierungsaktion (Gesichtsverlust) und (6) Drohstrategien bis hin zu (7) begrenzten Vernichtungsschlägen, (8) Zersplitterung und zu einer (9) Kamikazebereitschaft (gemeinsam in den Abgrund) reichen.<sup>21</sup>

Abb.: Konflikt-Eskalationsstufen<sup>22</sup>



Die Stufen veranschaulichen die Eigendynamik dieses sich bündelnden, kampforientierten Energieflusses, der nicht, wie oft angenommen, in den

<sup>21</sup> Vgl. Glasl, Fn. 19.

<sup>22</sup> Ders., Fn. 19; siehe weiter Annedore Schulze: Soziale Konflikte. Theorien und Interventionsmöglichkeiten. Vorlesungsskript, Humboldt-Universität zu Berlin, 2004.

Himmel, sondern geradewegs in den Abgrund führt. Die Analyse des Konfliktes und die Identifizierung der jeweiligen Eskalationsstufe geben Aufschluss über die auszuwählende Form der Konfliktbearbeitung. Das angebotene Spektrum der Drittpartei-Intervention reicht von Moderation bis Machteingriff. Annedore Schulze hat zudem noch Schwellen gekennzeichnet, die die qualitative Konfliktverhärtung beschreiben. Je weiter sich der Konflikt verschärft hat, desto notwendiger erscheint eine Art machtgetragenes Break zu sein, ein Achtungszeichen, das die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Das kann innerstaatlich u. a. durch behördliche und gerichtliche Auflagen erzielt werden und im internationalen Maßstab bis hin zum Einsatz von Friedenstruppen reichen. Entscheidend ist, dadurch die notwendige Grundlage für die friedliche und konstruktive Konfliktbearbeitung zu schaffen.

### **3. Wege zur Umsetzung von Wertvorstellungen**

#### ***3.1 Der Umgang mit sozialen Konflikten***

Nicht die Konflikte an sich, sondern der Umgang mit ihnen birgt Gefahren für das soziale Leben. Dieser Umgang erweist sich als konstruktiv oder destruktiv, bringt Fortschritt, Stillstand oder auch Zerstörung.

Georg Mähler<sup>23</sup> unterscheidet in Anlehnung an Gerhard Schwarz<sup>24</sup> drei grundlegende, qualitativ unterschiedliche Umgangsweisen mit Konflikten, die er hierarchisch ordnet nach:

<sup>23</sup> Vgl. besonders Gisela und Hans-Georg Mähler: *Gerechtigkeit in der Mediation*, in: Anne Dieter, Leo Montada, Annedore Schulze (Hrsg.), *Gerechtigkeit im Konfliktmanagement und in der Mediation*, Campus Verlag, Frankfurt/New York 2000, 9-36 (10ff.)

<sup>24</sup> Schwarz sieht in der Aufeinanderfolge von Flucht, Vernichtung, Unterwerfung, Delegation, Kompromiss und Konsens einen evolutionären Prozeß. (Vgl. Gerhard Schwarz: *Konfliktmanagement*, 3. Aufl., Gabler, Wiesbaden 1997, S. 214ff.)

- a) *Macht* (Austragungsweise: physische und psychische Gewalt, einschließlich moralischer Zwänge zur Vernichtung und Unterwerfung),
- b) *Gesetz und Recht* (Austragungsweise: öffentliche und kontrollierte, zivilisierte Form der Gewalt),
- c) *Konsens* (Austragungsweise: Ergebnisfindung durch „einfache“<sup>25</sup> Vermittlung; vermittelnde (mediative) Befähigung zur selbstverantwortlichen, konstruktiven Konfliktbearbeitung und allseitig gewinnbringender Lösungsfindung).

Friedrich Glasl konkretisiert diese Austragungsweisen auf der Basis der identifizierten Konflikt-Eskalationsstufe, der speziellen mikro-, meso- oder makrosozialen Arena des Konflikttypus und auch des kulturellen Kontextes.<sup>26</sup>

Ohne an dieser Stelle näher auf Glasls horizontal-strukturellen Ansatz oder auch Mählers vertikal-hierarchischen Ansatz und die aktuelle Debatte evolutionärer Prozesshaftigkeit einzugehen, soll zumindest konstatiert werden, daß in der heutigen Gesellschaft alle drei Konfliktumgangsformen präsent sind – vom Menschen initiiert, institutionalisiert, gelebt.

### ***3.2 Regulierungsversuche durch moralische Reglementierung***

Das mit dem Menschsein primordial verbundene Ungerechtigkeitserleben oder -empfinden, die selbst gespürten oder nachempfundenen Verletzungen und leidvollen Erfahrungen scheinen Handlungsmotivationen dafür gewe-

<sup>25</sup> „einfach“ – hier grundlegend verstanden als Eingreifen eines Dritten allerdings ohne autoritären Ergebniszwang.

<sup>26</sup> Vgl. Glasl: Das Anwendungsspektrum unterschiedlicher Mediationsformen: Ein kontingenztheoretisches Modell, in: Gerda Mehta, Klaus Rückert (Hrsg.), *Mediation und Demokratie*, Carl-Auer-Systeme Verlag, Heidelberg 2003, S. 102ff., bes. S. 103-107.



sen zu sein, dem „freien Spiel der Kräfte“ unter Einsatz von Gewalt nach elementaren Naturgesetzen, den sog. „Wolfsgesetzen“, Einhaltung zu gebieten.

Bereits die antike Rhetorik basierte auf der heute zur Erkenntnis verdichteten Annahme, daß der Mensch Überzeugungen und Theorien bildet über die Welt, über sich selbst und über andere und diese mittels Meinungsnetzen zu überprüfen und zu verallgemeinern sucht.<sup>27</sup> Sein Streben nach *(Wert-)Orientierungen für das soziale Leben* erscheint so als nachvollziehbare Konsequenz. Gleichzeitig bedarf es entsprechender Umsetzungsmechanismen, damit diese Werte nicht als eherne Ziele fern vom Leben thronen und als Selbstzweck verharren. So werden sie kommunikativ durch Sprache, Zeichen und/oder Symbole, durch Gestik, Mimik, Tonfall etc. als *Forderungen* formuliert und in Form von *ethischen Normen und Regeln* mit einer von außen kommenden Zwanghaftigkeit versehen. Durch ihre Bindung an Macht entsteht die Möglichkeit, ihre Einhaltung mit physischer und psychischer Gewalt einzufordern. Zeugnisse derartig „nachdrücklicher“ – metaphysisch begründeter – Forderungen finden wir in der griechischen Antike<sup>28</sup> ebenso wie beispielsweise in den christlichen Geboten: „*Du sollst* (deinen Nächsten lieben)“ und „*Du sollst nicht* (töten, stehlen ...)“. Die weitreichenden wissenschaftlichen, technischen, gesellschaftlichen etc. Entwicklungen, in deren Folge das Individuum in den Mittelpunkt rückte, fanden ihren moralischen Ausdruck in den naturrechtlich begründeten subjektiven Anforderungen: „*Ich soll bzw. ich soll nicht* (...)“. Religiöse und mystizistische Wertkategorien wie „Himmel und Hölle“, „Engel und Teufel“, „gut und böse“ wurden immer mehr durch juristisch fixierte wie

<sup>27</sup> Katharina Gräfin von Schlieffen: Rhetorik I, FernUniversität Hagen 1999, S. 8ff.

<sup>28</sup> Antike Dramen wie Sophokles' Antigone vermitteln, wie aus einem Handeln, das auf machtdienlich institutionalisiertem Götterglauben beruht, ein schicksalhafter wie selbstgemachter Unheil entstehen kann. Am Beispiel König Ödipus' wird auf tragisch-ironische Weise dargestellt, wie dessen Regentenurteil in die Gewalt des Fluchs umschlägt. Vgl. Christoph Menke: Innere Natur und soziale Normativität: Die Idee der Selbstverwirklichung, in: Hans Joas, Klaus Wiegandt (Hrsg.), Die kulturellen Werte Europas, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a. M. 2005, S. 304-352 (305); vgl. weiter ders.: Die Gegenwart der Tragödie. Versuch über Urteil und Spiel, Suhrkamp, Frankfurt a. M., 2005.

„Recht und Unrecht“ ergänzt und abgelöst, ohne den von außen oktroyierten „Pflichtenstatus“ durch die Befehlsform, wie Seibert in Anlehnung an Foucault feststellt, aufzugeben:

**„Die Befolgung des Befehls muss nicht mehr durch ständige Gewaltwirkung und Marterung erzwungen werden, sondern sie erfolgt über die ‚Disziplinierung‘ der Individuen, die Gewalt einschließt, aber nicht zum augenfälligen Merkmal macht. Der Befehl ist seitdem das Scharnier zwischen Machtwillen und Rechtsform geblieben. Wer etwas will, befiehlt es, und wenn er von Rechts wegen als einer eingesetzt ist, der befehlen darf (sonst wäre er ein Narr), dann ist das, was er sagt, legitimer Rechtsbefehl.“<sup>29</sup>**

Carl R. Rogers und Marshall B. Rosenberg haben menschliche Kommunikations- und speziell Sprachformen psychologisch analysiert und den Befehl als Element einer sog. Wolfssprache identifiziert.<sup>30</sup> Diese Sprache ist bipolar ausgerichtet und basiert in Analogie zu den „Wolfsgesetzen“ und dem Grundsatz „Fressen und Gefressen werden“, auf einem „Entweder-Oder“, „Sieg oder Niederlage“, „Freund oder Feind“ sowie damit verbundenen Bewertungen von Personen und ihrem Tun. Die „Wolfssprache“ zielt auf Bewertungen von Personen und ihrem Tun in „gut oder schlecht“. Analog dazu werden moralisch begründete Werte, die sich durch den Anspruch des Guten und Erstrebenswerten selbst rechtfertigen, als Antipoden der individuellen Triebe angesehen, die diesen von außen, mit autoritärem Nachdruck entgegentreten.<sup>31</sup> Im Glauben, selbst „die“ Moral vertretend,

<sup>29</sup> Thomas-Michael Seibert: Rechtssemiotik [<http://www.rechtssemiotik.de>] am 10.März 2006.

<sup>30</sup> Vgl. u.a. Carl R. Rogers: Die klientenzentrierte Psychotherapie, Kindler, München 1972; Marshall B. Rosenberg: Gewaltfreie Kommunikation – Aufrichtig und einfühlsam miteinander sprechen – Neue Wege in der Mediation und im Umgang mit Konflikten. Junfermann Verlag, Paderborn 2001, 6. Aufl. 2005; ders.: Konflikte lösen durch Gewaltfreie Kommunikation – ein Gespräch mit G. Seils, Herder Spektrum, Freiburg 2004.

<sup>31</sup> Vgl. Ulrich Wickert: Der Ehrliche ist der Dumme. Über den Verlust der Werte. Ein Essay, Hoffmann und Campe, Hamburg 1995, S. 52f. Wickert nimmt darin bezug auf Hans Jonas, Dietmar Mieth: Was für morgen lebenswichtig ist, Freiburg 1983, S. 8.

wird der andere verurteilt und angegriffen („Du bist ...) und gezwungen („Du musst ...“). Die weithin als negativ erachteten individuellen Triebe werden so von außen autoritär bekämpft mittels der als erstrebenswert und gut angesehenen Moral. „Es liegt in unserer Natur“, sagt Rosenberg, „einfühlsames Geben und Nehmen zu genießen. Wir haben uns jedoch viele Muster ‚lebensentfremdender Kommunikation‘ angeeignet, daß wir uns selbst und andere mit unserem Sprachstil und unserem Verhalten verletzen. Ein Muster lebensentfremdender Kommunikation sind moralische Urteile.“<sup>32</sup> Was Rosenberg als lebensentfremdend bezeichnet, ist der Versuch, mit Hilfe der „Wolfssprache“ moralisches Verhalten beispielsweise auf der Basis von Verhaltensinterpretationen mittels angreifender persönlicher Kritik und Schuldzuweisungen durch Befehle einzufordern, anstatt mit der sog. „Giraffensprache“ die eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Die „Wolfssprache“ ist eine angreifende, generalisierende und moralisierende Sprache, die nicht selten verletzt („Du bist ein (z.B. *Ignorant* ...)“ oder „Du bist *schuld* und *Du* machst *alles kaputt*.“). Die „Giraffensprache“ verzichtet auf diese Stacheln. Sie beschreibt den Zustand der selbst erlebten Gefühle („*Ich bin wütend, weil sich genau diese oder jene meiner Intentionen oder Absichten nicht erfüllt hat. Darum wünsche/verlange ich von Dir, ...*“). Sie übermittelt sog. Ich-Botschaften erlebter Gefühle und Empfindungen und ist Ausdruck eines empathischen Verhaltens nicht nur zu anderen, sondern zunächst einmal zu sich selbst. Sie spürt die eigenen Interessen auf *und* bringt das eigene Anliegen auf den Punkt. Diese Sprache ist keineswegs harmonieorientiert oder anscheinend, wohl aber an Einfühlungsvermögen und Verständigung orientiert, denn die jeweils eigenen Bedürfnisse *aller* Konfliktparteien sind nur im fairen Miteinander und auf gleicher Augenhöhe nachhaltig zu befriedigen.

Werte lassen sich als Bestandteile eines gesellschaftlichen Konsenses lebensbejahender menschlicher (natürlicher) Grundinteressen und Bedürfnisse beschreiben. Sie sind aus heutiger menschenrechtlicher Perspektive am

<sup>32</sup> Rosenberg: Gewaltfreie Kommunikation, Fn. 30, S. 35ff. (S. 42).

Wohlbefinden des Einzelnen und an der vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit ausgerichtet.<sup>33</sup>

Rosenberg verweist auf den generellen Unterschied zwischen Werturteilen und moralischen Urteilen. *Werturteile* spiegeln unsere Überzeugungen über bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten des Lebens wider und regen dazu an, *miteinander* über Sachfragen zu diskutieren. *Moralische Urteile* werden *über* andere Menschen abgegeben, wenn sie unsere Werturteile nicht mittragen. Sie inspirieren dazu, *über* andere Menschen zu reden. Zweifellos ist der Mensch als soziales Wesen natürlicherweise von der Außenwelt beeinflusst. Den Grad der subjektiven Verinnerlichung äußerer Einflüsse kann die Außenwelt aber nicht festlegen und normieren. Eben sowenig hat ein anderer „Schuld“ am eigenen Verdruss.<sup>34</sup>

Schon Nietzsche hatte das naive Verständnis von Sprache und Bewusstseinsbildung<sup>35</sup> kritisiert. Bereits ausgangs des 19. Jahrhunderts wies er darauf hin, dass die Sprache sich weder auf das Wahre noch auf das Wesen der Dinge beziehe. Sie bilde nur Metaphern und wolle auch nicht belehren, sondern „eine subjektive Erregung auf andere übertragen. Der sprachbildende Mensch faßt nicht Dinge oder Vorgänge auf, sondern Reize.“<sup>36</sup>

Diese Zusammenhänge sind im Laufe des 20. Jahrhunderts z. B. durch Wittgensteins Sprachphilosophie sukzessiv bekräftigt worden<sup>37</sup> und heute

<sup>33</sup> Dieser Konsens findet auch in der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR – vom 10. Dezember 1948. Resolution der Generalversammlung 217 A (III), in: MRM, Themenheft „50 Jahre AEMR“, Dezember 1997) seinen Ausdruck.

<sup>34</sup> Vgl. Rosenberg: Gewaltfreie Kommunikation, Fn. 30, S. 35ff.

<sup>35</sup> Vgl. Schlieffen, Rhetorik I, Fn. 27, S. 22.

<sup>36</sup> Friedrich Nietzsche: Rhetorik, in: Gesammelte Werke, 19 Bde., Bd. IV, Musarion Verlag München 1922, S. 298.

<sup>37</sup> Siehe u.a. Watzlawick, Beavin, Jackson, a.a.O.; Humberto R. Maturana: Erkennen. Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, Braunschweig/Wiesbaden 1982; Bochumer Arbeitsgruppe für Sozialen Konstruktivismus und Wirklichkeitsprüfung: Erkenntnistheoretische Probleme der Psychologie: Über das Verhältnis

durch eine Reihe natur-, kognitions- und informationswissenschaftlicher Forschungsergebnisse ebenso belegt wie durch die Erkenntnisse aus der Entwicklungs-, Verhaltens- und Kommunikationsforschung.<sup>38</sup>

Inzwischen ist in Europa ein sich allmählich veränderndes Werteverständnis menschlichen Verhaltens zu erkennen. Der vom sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekt European Social Survey (ESS) erhobene Vergleich zum Tugendverständnis der Europäer verschiedener Staaten belegt einerseits, dass im aktuellen Ranking bei den Deutschen die Gesetzestreue weit vor politischem und sozialem Engagement platziert ist. Andererseits verdeutlicht die Studie, dass sich die Deutschen am Anfang des 20. Jahrhunderts noch deutlich tugendhafter präsentierten als am Ende des Jahrhunderts und dass im derzeitigen Selbstverständnis eines „guten Bürgers“ die Fähigkeit, sich unabhängig von anderen eine eigene Meinung zu bilden, europaweit oberste Priorität hat, – Fakten, die auch in Deutschland einen allmählichen Rückgang der Gehorsamkeitstraditionen zugunsten von Selbstbestimmung erkennen lassen.<sup>39</sup> Dieses im Wachstum begriffene Au-

von Wirklichkeit, Sinnesdaten und Sprache, 1990, 2000 [<http://www.boag-online.de/pdf/boagap02.pdf>] am 10. März 2006.

<sup>38</sup> Siehe exemplarisch Forschung Frankfurt, Sonderheft „Geist und Gehirn“, Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt a. M., 4/2005 (darin besonders die Kernspintomografie-Studie des MPI für Hirnforschung – Lars Muckli, Axel Kohler: Interpret und kreativer Lückenfüller. Wie optische Illusionen in der Großhirnrinde entstehen, S. 14ff.; Marjan Slob, Peter Raeymaekers, Karin Rondia: Meeting of Minds. Das Gehirn: Fallstudien, Denkanstöße, Diskussionsgrundlagen, übersetzt von Markus Sailer, Verlag Deutsches Hygiene-Museum Dresden, 2005; Sarah-Jane Blakemore, Uta Frith: Wie wir lernen. Was Hirnforschung darüber weiß, DVA 2006 oder auch die aktuellen Forschungen der Gruppe "Konfligierende Regeln und Strategien zur Resolution von Konflikten in der Kognitionswissenschaft" des Zentrums für Kognitive Studien der Universität Potsdam wie z. B. die Ergebnisse des Projektes „Non-monotonic inference systems for processing conflicting rules“, das sich mit der Untersuchung, Entwicklung und Implementierung eines auf dem theoretischen Fundament der Defaultlogik basierenden Inferenzsystems zur automatischen Verarbeitung unvollständigen Wissens beschäftigt hat [[www.ling.uni-potsdam.de/fg/](http://www.ling.uni-potsdam.de/fg/)] am 10. August 2006.

<sup>39</sup> Das sozialwissenschaftliche Forschungsprojekt European Social Survey (ESS), das sich mit den Tugenden der Europäer verschiedener Staaten empirisch beschäftigt hat, kennzeichnete u. a. folgende aktuelle Merkmale eines „guten Bürgers“:

tonomiestreben bedarf jedoch konstruktiver, konsensualer Konfliktbewältigungsstrategien, da das rechtsstreitbesetzte Anspruchsdenken autoritäre und damit fremdbestimmte Drittentscheidungen benötigt.

### 3.3 Juristische Normierung – Recht als Weg

Mit ihrer rechtlichen Verankerung in Verfassungen sind die ethischen menschenrechtlichen Postulate zu *subjektiven Rechtsansprüchen* geworden, die der Einzelne gegen den Staat einklagen kann.

***„Mit der Anerkennung von subjektiven Rechten gegenüber der Gemeinschaft hat die Aufklärung den Menschen aus dem durch bloße Pflichten bestimmten mittelalterlichen Weltbild befreit, ihn und sie vom Objekt der Rechtsordnung zum Subjekt, vom Untertanen zum Staatsbürger, zur Staatsbürgerin gemacht. In diesem Prozeß der Emanzipation, des ‚Empowerment‘, liegt die eigentlich revolutionäre Kraft der Menschenrechte begründet, die sich von anderen Wertesystemen wie insbesondere Religionen unterscheidet. Denn im subjektiven Recht auf Leben oder Eigentum drückt sich ein völlig anderes Selbstverständnis des***

- in fast allen untersuchten west- und osteuropäischen Ländern hat die Tugend der Teilnahme an Wahlen große Akzeptanz,
- politisches und soziales Engagement betrachtet nur eine Minderheit der Europäer als Bürgerpflicht, wobei Deutschland sogar deutlich unter dem europäischen Durchschnittswert liegt im Gegensatz zu der in Deutschland unumstrittenen Tugend der Gesetzestreue,
- Solidarität wird in skandinavischen und südeuropäischen Ländern als wichtige Tugend geschätzt, Deutschland erreicht mittlere, die früheren sozialistischen Ländern, insbesondere Tschechien und Ungarn Tiefstwerte,
- allen untersuchten Ländern hat die Fähigkeit, sich unabhängig von anderen eine eigene Meinung zu bilden, oberste Priorität, wobei hier West- vor Osteuropa rangiert.

Der Generationenvergleich zeige eine Lücke zwischen der deutlich tugendhafteren Vorkriegs- und der deutlich weniger tugendhaften Wende- beziehungsweise Nachwendegeneration. (Vgl. Ursula Zitzler: Universität Stuttgart, Informationsdienst Wissenschaft (idw), 14.12.2005).

***drückt sich ein völlig anderes Selbstverständnis des Menschen aus als im bloßen Verbot des Tötens oder Stehlens.***<sup>40</sup>

Der Staat hat durch deren verfassungsmäßige Festschreibung die Aufgabe erhalten, die Menschenrechte (zumindest die rechtlich verbürgten bürgerlichen und politischen Rechte der „ersten Generation“) zugunsten des Individuums zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Gewährleistungspflicht hat der Staat nicht nur die Aufgabe seine Instanzen entlang der Menschenrechte auszurichten, sondern auch dem Einzelnen Bildungsmöglichkeiten und Instrumente zu bieten, um im herkömmlichen Sinn seine Ansprüche gegebenenfalls gegen denselben Staat durchsetzen und sich erfolgreich gegen Menschenrechtsverletzungen zur Wehr setzen zu können. Wenn es notwendig ist, kann der Einzelne Rechtsverletzungen gegen den Staat einklagen. International verankert wurden diese Ansprüche erstmals in der zunächst rechtlich unverbindlichen Resolution der Vereinten Nationen 217 A (III), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR), der 48 der damals 56 UN-Mitgliedsstaaten zugestimmt haben; die übrigen haben sich der Stimme enthalten, kein Staat hat dagegen votiert.

In den seither vergangenen knapp sechzig Jahren sind die menschenrechtlichen Verankerungen durch eine Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen systematisch verstärkt worden und haben dadurch einen völkerrechtlich verbindlichen Status erhalten. Gehörten menschenrechtsrelevante Fragen unlängst noch zu den inneren und damit nicht antastbaren Angelegenheiten eines Staates, sind inzwischen im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes wichtige Elemente eines internationalen Überwachungssystems geschaffen worden. Diese Kontrollinstanzen sollen weiter

<sup>40</sup> Manfred Nowak: Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien/Graz 2002, S. 14.

ausgebaut und die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen seitens der staatlichen Hoheitsgewalten überprüft werden.<sup>41</sup>

Die Judikative bietet so dem Schwächeren Schutz vor Willkür und hat seinerseits die Kraft, Macht zu kontrollieren.

Das *Recht* ist damit eine Konfliktbewältigungsstrategie, *ein Weg*, das menschliche Zusammenleben normadäquat und friedlich zu gestalten. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass die völkerrechtliche Kodifizierung der Menschenrechte erst nach dem 2. Weltkrieg begonnen hat. In diesem Sinn kann auch Thomas Buergenthal, Richter am Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen, verstanden werden, wenn er von sich sagt: „*Ich wollte sehen, ob man die Welt durch Recht verbessern könnte.*“<sup>42</sup>

Durch die Integration der ethischen Werte in das System des Rechts erhält der Staat gegenüber den auf seinem Territorium lebenden Menschen eine Gewährleistungsfunktion. Rechtsstaatlichkeit und zunehmend universal geltendes Recht (womit kein einheitlicher Weltstaat gemeint ist) bilden einen Sicherheitsraum für die Verwirklichung der Menschenrechte und die damit einhergehende Achtung der Menschenwürde. Sie verleihen den Ansprüchen des Individuums Nachdruck durch das kodifizierte Recht. Es ist um innere Widerspruchsfreiheit bemüht, ohne seine Ableitung aus anerkannten, gerechtigkeitsfundierten Bewertungsmaßstäben zu vernachlässigen. Aber in seinen Stärken liegen gleichsam die Grenzen des positivistischen Rechtssystems: Das Rechtssystem kontrolliert Macht, indem es bei seiner Durchsetzung selbst Macht ausübt. Die Gewährleistungsfunktion des

<sup>41</sup> Siehe dazu beispielsweise EuGH, 18. Juni 1991 – ERT, Rs. 260/89 – Slg. 1991, S. 2925, 2963 f., Rn. 41 aber auch 42 und 44, die auf die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen verweisen.

<sup>42</sup> „Die Menschenrechte haben den heute 70-Jährigen zuerst ‚nur aus intellektueller Neugier‘ interessiert: ‚Ich wollte sehen, ob man die Welt durch Recht verbessern könnte.‘“ [Jan Sternberg: Eine Art Erlösung. Thomas Buergenthal wuchs in den Lagern der Nazis auf – heute ist er Richter bei den Vereinten Nationen, in: Die Märkische, Wochenmagazin der Märkischen Allgemeinen, 16./17. April 2005, S. 1].



Staates bewirkt, dass das Individuum neben seiner neu gewonnenen Subjektrolle gleichsam auch Objekt bleibt. Zudem setzt der Rechtsstaat auf Eliten, die aufgrund ihrer „Gruppenzugehörigkeit“ zu Fehlrepräsentationen und -interpretationen tatsächlicher (gruppenübergreifender) Bedürfnisse und Interessen neigen und die sich selbst zu verewigen drohen.<sup>43</sup> Zudem besitzt Macht als Dispositiv im Foucaultschen Sinn immer auch ein Gewalt- und Unterdrückungspotential mit Befriedigungswirkung für menschliches Begehren und gesellschaftliche Not.<sup>44</sup> Macht wird dadurch verfestigt, zumal sich ein aus der Mündigkeitsvermutung a priori ableitbares politisches Engagement der Bürger nicht bestätigt hat.<sup>45</sup> Der Rechtswissenschaftler Daniel-Erasmus Khan verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Völkerrechtsordnung und die sie exekutierende Staatengemein-

<sup>43</sup> Bernd Ladwig: Regelverletzungen in dem Rechtsstaat, in: Klaus Roth, Bernd Ladwig: Recht auf Widerstand? Ideengeschichtliche und philosophische Perspektiven. Studien zu Grund- und Menschenrechten, H. 12, Potsdam 2006, S. 69f.

<sup>44</sup> Siehe u.a. Michel Foucault, Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wahrheit und Wissen, Merve, Berlin 1978; ders. (1983), Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I. Deutsch von U. Raulff u. W. Seitter, Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1983. Thomas-Michael Seibert reflektiert Foucaults Diskurse über Dispositive in seiner Rechtssemiotik. Der von Foucault geprägte Begriff beinhaltet eine Diskursformation, in der Macht, Recht und Wahrheit verknüpft und Praktiken institutionalisiert sind, die menschliches Begehren (*désir*) und gesellschaftliche Not (*urgence*) befriedigen. [[www.rechtssemiotik.de/](http://www.rechtssemiotik.de/)]. "Dispositive" werden als Netze verstanden, die Institutionen, Normen und Gesetze, administrative Maßnahmen und auch gesellschaftlichen Auffassungen miteinander verbinden.

<sup>45</sup> Vgl. Joseph Duss-von Werdt: homo mediator. Geschichte und Menschenbild der Mediation. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger GmbH, Stuttgart 2005, S. 245;

Der Rechtsgelehrte und Politiker Carlo Schmid umschrieb vor über einem halben Jahrhundert die „Verfassung“, in der die Grund- und Menschenrechte sanktioniert sind, „als die in Rechtsform gebrachte Selbstverwirklichung eines Volkes“, als „Ausdruck der Entscheidung eines Volkes zu sich selbst“. Dennoch offenbart sich nach wie vor eine Lücke zwischen der gesellschaftlichen Realität und dem gepriesenen Selbstverwirklichungsanspruch des Volkes, zu dem gleichermaßen ein Selbstverwirklichungsanspruch des Individuums gehört. [Carlo Schmid, in: Deutscher Bundestag/Bundesarchiv (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle, Bd. IX: Plenum, 1996, 2. Sitzung vom 8. September 1948, S. 18ff. (21, 22); ders., ebd., 6. Sitzung vom 20. Oktober 1948, S. 176ff. (181)].

schaft den Einzelnen zwar als Subjekt sieht, ihn aber auch zunehmend wieder zum Objekt mache – und das nicht nur als Völkerrechtsstraftäter, Folteropfer oder als Adressaten von Sicherheitsresolutionen. Es betreffe auch den „Angehörigen des Volkes der Zaghawa in Darfur, der sich die berechnete Frage stellt, warum nicht sein Volk, sondern ‚nur‘ die Albaner im Kosovo oder ‚nur‘ die Kurden im Irak in den Genuß einer humanitären Intervention der internationalen Gemeinschaft gelangen.“<sup>46</sup> Khan plädiert für den Versuch, die bestehenden Strukturen an die veränderten (demographischen) Rahmenbedingungen anzupassen.

Die vorhandene Streitkultur polarisiert, führt zu Verletzungen und Gewalt. Sie setzt auf – wenn auch legitimierte – Autoritäten und konserviert eine Obrigkeitshörigkeit. Ganz nebenbei versetzt die Kultur des Streits Gerichte in kollapsähnliche Zustände<sup>47</sup>, nicht selten ohne das erwartete Ergebnis und die gewünschte Befriedigung des Rechtsgefühls. Entgegen dem kodifizierten Recht ist das Rechtsgefühl in seiner Allgemeinheit nicht homogen und konsistent, sondern facettenreich und widersprüchlich<sup>48</sup> wie das Leben selbst. Mit der ihr eigenen Streitkultur verbleibt die Konfliktbewältigungsstrategie des Rechtssystems in der bipolaren, autoritätsfixierten, imperialen Gewinn-Verlust-Struktur.<sup>49</sup>

Menschenrechte, verstanden als ethisch legitimierte Werte, die auf dem Know-how der Menschheit beruhen und sich auf menschliche Gleichheits-

<sup>46</sup> Daniel-Erasmus Khan: Rückwirkungen der demographischen Entwicklung auf die Organisation der internationalen Gemeinschaft, in: Eckart Klein (Hrsg.), *Demographischer Wandel und Menschenrechte*, Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam, Bd. 25, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2005, S. 35f.

<sup>47</sup> Allein im Verlauf des Januar 2007 stiegen die anhängigen Rechtssachen (Zahlen auf 50 gerundet) am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um 3% von 89.900 auf 92.150 an. Vgl. [www.echr.coe.int/] am 2. März 2007.

<sup>48</sup> Vgl. Leo Montada: *Die Psychologie der Mediation III*, FernUniversität Hagen 2005, S. 14f.

<sup>49</sup> Vgl. Reiner Ponschab, Adrian Schweizer: *Kooperation statt Konfrontation. Neue Wege anwaltlichen Verhandeln*, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 1997; dies.: *Wirtschaftsmediation 1 & 2*, FernUniversität Hagen 1999, besonders H. 1, S. 37ff.

und Freiheitsbestrebungen in einer Solidargemeinschaft berufen, sind jedoch weder eingrenzend noch obrigkeitshörig angelegt, sondern auf Universalität, Selbstbestimmung und Entfaltung der Persönlichkeit ausgerichtet.

Die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) weist darauf hin, dass die Anerkennung der den Menschen „innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet“<sup>50</sup>. Bereits mit der Unterzeichnung signalisierten die UN-Mitgliedsstaaten ihre Bereitschaft, die menschenrechtlichen Forderungen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet umzusetzen.<sup>51</sup> Doch der Nachdruck, den das Rechtssystem den menschenrechtlichen Werten einerseits auch verschafft, stößt andererseits auf nationale Abgrenzungen in ihrer politischen, sozialen, kulturellen und auch rechtlichen Heterogenität. Gleichwohl verweist die AEMR auf darüber hinausgehende Ansätze: So wird in Artikel 22, 26 und 29 AEMR der Anspruch auf die freie Entwicklung und volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit festgeschrieben und in Artikel 28 AEMR eine gerechte internationale Ordnung gefordert: „Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“<sup>52</sup> Wer aber kann sie verwirklichen, wenn nicht der Mensch als emanzipierte Persönlichkeit selbst? Hier kommt die zweite subjektfördernde Komponente staatlicher Gewährleistungsfunktion von Menschenrechten wie auch der völkerrechtlichen Entwicklung zum Tragen. Sie liegt im Schaffen von Freiräumen, die es dem Einzelnen ermöglichen, sein Empowerment, die Entdeckung und Stärkung seiner eigenen Ressourcen zur Aneignung von Selbstbestimmung und Lebensautonomie, zu fördern.<sup>53</sup> Diese

<sup>50</sup> AEMR, Fn. 33.

<sup>51</sup> Am 10. Dezember 1948 sprachen sich 48 der 56 UN-Mitgliedsstaaten für die Menschenrechts-Charta aus, inzwischen (2006) sind es 192 UN-Mitgliedsstaaten.

<sup>52</sup> Vgl. AEMR, Fn. 33.

<sup>53</sup> Vgl. Nowak, Fn. 40, S. 14f.

Freiräume ermöglichen eine Entfaltung der Zivilgesellschaft. Knapp sechzig Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen kann eine tendenzielle Nutzung dieser Freiräume beobachtet werden. Durch die zu verzeichnende Bedeutungsaufwertung nichtstaatlicher Ebenen und damit des Einzelnen wird sogar bereits von „einer neuen Phase der völkerrechtlichen Entwicklung“ gesprochen.<sup>54</sup>

Für eine allseitige Entfaltung des Individuums und mit ihm der Zivilgesellschaft ist jedoch die polarisierende Streitkultur der Konfliktbewältigungsstrategie des Rechtssystems nicht ausreichend. Sie ist ergänzungsbedürftig durch konsensorientierte Gesprächskultur, wie sie die Mediation bietet. Durch deren Befreiung vom „autoritativen Charakter des Rechtssystem [...]“, kann das Gesetz als Schatzkammer betrachtet werden, in der Erkenntnisse gesammelt sind, die abgerufen und dabei überprüft werden können, ob und was sie für den konkreten Fall hergeben können. Dann mag leichter ins Auge fallen, wie das Gesetzrecht als Rechtsverwendung (anstelle einer Rechtsanwendung) der Gerechtigkeit in der Mediation dienlich sein kann.“<sup>55</sup>

***„So einleuchtend, naturgegeben und den Menschen aufgrund ihrer Würde inhärent („angeboren“) diese Rechte vielen erscheinen mögen, so kontroversiell sind sie weiterhin in der Praxis wie in der Theorie.“***<sup>56</sup>

Demokratie ist Diskurs, der unter Anwendung eines bedürfnisorientierten Bildungsprozesses verinnerlicht sein will – für die Entwicklung zu einem verantwortungsvollen „*Wir wollen nicht* (töten, Krieg führen, Raubbau betreiben ...)“ zugunsten der ureigensten menschlichen Interessen und Be-

<sup>54</sup> Vgl. Khan, Fn. 46, S. 35.

<sup>55</sup> Mähler, Mähler, Gerechtigkeit in der Mediation, Fn. 23, S. 30f.

<sup>56</sup> Nowak, Fn. 40.

dürfnisse, die Konflikte konsensuell, konstruktiv und nachhaltig zu lösen mit dem Anspruch: „*Wir wollen (leben)*.“<sup>57</sup>

## 4. Verständigungsstrategische Konfliktbearbeitung

### 4.1 Traditionen mediativer Konfliktbearbeitung

Mediation, das Vermitteln in Streitigkeiten durch einen außen stehenden Dritten, hat eine lange Tradition in der Weltgeschichte. In China kennt man sie seit zirka sechs Jahrtausenden. Sie lebt im Buddhismus<sup>58</sup>, im afrikanischen Geist von Ubuntu<sup>59</sup> und ist u. a. auch in der Form des „Palaver“<sup>60</sup>, einem zeitlich strukturierten Verhandeln, in afrikanischen Stammeskulturen ebenso verwurzelt wie in der arabischen Maghreb-Region.

<sup>57</sup> Diese Vorstellungen entsprechen dem Menschenbild der Mediation, wie es im Wesentlichen auch von Joseph Duss-von Werdt (homo mediator, Fn. 45) vertreten wird.

<sup>58</sup> Vgl. Stefan Wiesinger, Ani Jinpa Lhamo: *Ars nova mediativa. Ein Dialog in Achtung und Achtsamkeit*, in: Gerda Mehta, Klaus Rückert (Hrsg.), *Mediation und Demokratie*, Carl-Auer-Systeme Verlag, Heidelberg 2003, S. 319ff.

<sup>59</sup> Ubuntu (englisch: "humaness" oder "personhood") kommt aus den Sprachen der Zulu und der Xhosa und ist eine Art der afrikanischen Lebensphilosophie, eine Grundhaltung, die Menschsein und Gemeinsinn reziprok miteinander verbindet und das Streben nach einer menschenwürdigen Gesellschaft unterstützt. Als solche hat Ubuntu Eingang in die südafrikanischen Wahrheitskommission (Truth and Reconciliation Commission) gefunden. Ihr Vorsitzender, Erzbischof Desmond Tutu, beschreibt den sozialen Kern von Ubuntu mit dem Leitsatz: „A person is a person through other persons.“ Mit der Begründung: „I am human because I belong, I participate, I share.“, grenzt Tutu das Konzept „Ubuntu“ von dem im westlichen Individualismus in der Nachfolge Descartes verankerten Verständnis „Ich denke also bin ich“ ab. [Desmond Tutu: „No future without forgiveness“, New York: Random House, 1999, S. 31.]

<sup>60</sup> „Pa|la|ver“ wird im hiesigen Sprachraum – ob aus Unkenntnis oder Unverständnis ursprünglicher Bedeutungsinhalte – immer noch umgangssprachlich abwertend gebraucht: sich lange in wortreichem, meist überflüssigem Gerede ergeben, lange, oft fruchtlose Verhandlungen führen. (Vgl. Dudenverlag, LexiRom 3.0.)

Im europäischen Raum ist Mediation nachweislich seit der Antike überliefert und war im Griechischen wie auch im Lateinischen existent, was nicht zuletzt eine Reihe von Begriffsbildungen zu der Thematik belegen.<sup>61</sup> Die europäische Kultur und Geschichte kennt eine Reihe namhafter Persönlichkeiten, die sich als Mediatoren im politischen Bereich engagiert haben: Solon (um 640 bis nach 560 v. Chr.), innenpolitischer Vermittler und Regent im alten Athen, Benedikt XII. (1285 bis 1342 und Pontifex ab 1334), vermittelnder Papst zwischen König Eduard III. von England und König Philipp IV. von Frankreich, Alvise Contarini (1601 bis 1684) und Fabio Chigi (1599 bis 1667), die erfolgreichen Mediatoren des Westfälischen Friedens oder auch Abraham de Wicquefort (1606 bis 1682), der Meister in der Diplomatenausbildung. Die ersten Doktorarbeiten über Mediation haben Johan Friedrich Wilhelm Neumann 1676 in Wien und Ernst Friedrich Meurer zwei Jahre später in Jena vorgelegt. Beide Arbeiten waren in lateinischer Sprache abgefasst und philosophisch-theologisch ausgerichtet. Im 17. und 18. Jahrhundert befassten sich zunehmend Natur- und Völkerrechtler mit dem Thema, ob in Kiel, Basel, in Danzig, Frankfurt an der Oder, Halle an der Saale oder in Heidelberg. Zu den bekanntesten gehörten Samuel von Pufendorf (1632 bis 1694) und Christian von Wolff (1679 bis 1754). Neben der friedens- und verständigungsfördernden Wirkung von Mediation im politischen Raum, ist ihre Existenz auch in anderen Bereichen menschlichen Wirkens historisch belegt. Gemeint sind damit nicht nur Vermittlungen im familiären Bereich besonders durch Frauen aller Schichten, sondern beispielsweise das französische Familiengericht, das von 1790 bis 1796 als eine frühe Instanz der Familienmediation zur Entinstitutionalisierung der Ehe und zur Eindämmung äußerer Bevormundung ins Leben gerufen wurde. Auch Wirtschaftsmediation ist aus der Geschichte bekannt u.a. in Form des sogenannten „Tribunal de aqua“ im spanischen Valencia oder der praktizierten Berufsmediation bei Händlern in Italien. Den mediativen Umgang mit Gewalt- und Straftaten haben ergiebige historische Recherchen des belgischen Geschichtsforscher Xavier Rosseaux zu Tage befördert. In tausend Jahren Geschichte fand er eine Reihe von Ereignissen, die Täter-Opfer

<sup>61</sup> Vgl. Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45, S. 26ff.

Ausgleiche dokumentierten und deren Ziele auf Zügelung von Rache, dem Aushandeln von Wiedergutmachung und der Wiederherstellung des sozialen Friedens ausgerichtet waren. Selbst das präventive Potential von Mediation wurde bereits im 18. Jahrhundert herausgearbeitet. Emeric de Vattel (1714 bis 1767) hat es erstmals betont.<sup>62</sup>

Die historischen Zeugnisse enthüllen nicht nur permanent vorhandene Vermittlungsbestrebungen von Menschen. Sie zeigen auch, wie vor allem Politik und Recht, besonders das Völkerrecht, Mediation für sich entdeckten. Beispiele dafür geben die Guten Dienste (Bon Office), die nach heutigem Verständnis neben völkerrechtlichen Schlichtungsprozeduren zugleich eine Reihe weiterer Vermittlungsaktivitäten zur Eindämmung und zum Abbau internationaler Konflikte umfassen.<sup>63</sup> Mit dem „Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle“, Bestandteil des Ersten Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907,<sup>64</sup> ist erstmals das Recht auf freie Kriegsführung eingeschränkt worden.<sup>65</sup> Mediation wurde unter der Bezeichnung „Gute Dienste und Vermittlung“ als Weg der Konfliktbeile-

<sup>62</sup> Vgl. besonders die ausführlichen Darlegungen von Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45 sowie auch [[www.biologie.de/biowiki/Emer\\_de\\_Vattel](http://www.biologie.de/biowiki/Emer_de_Vattel)] am 20. April 2007.

Auch viele Frauen waren als „Mittlerinnen“ und „Fürsprecherinnen“ aktiv. Bereits im Altertum gibt es Begriffe für die Mittlerin, aus denen u.a. die französischen und deutschen Wörter abgeleitet wurden: „mesitis“ (griech.) / „mediatrix“ (lat.) / „médiateur“ (franz.) / „Mediatorin“. (nach Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45).

<sup>63</sup> Vgl. Raymond Probst: Gute Dienste, in: Historisches Lexikon der Schweiz, nach [<http://hls-dhs-dss.ch/index.php>] am 20. März 2007; die Idee der Guten Dienste präferierte die internationale Nützlichkeit des neutralen Kleinstaates und erhielt mit der Ansiedlung des Völkerbundes in Genf (1920) die heutige Bedeutung. Vgl. Georg Kreis: Aussenpolitik, 3 – Von der Gründung des Bundesstaats bis zur Gegenwart, ebenda.

<sup>64</sup> Vgl. Deutschen Wortlaut des I. Haager Abkommens in der Fassung von 1907 unter [[www.brandtcomputer.de/Voelkerrecht/](http://www.brandtcomputer.de/Voelkerrecht/)] am 20. März 2007; das Abkommen wurde neben Deutschland von Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Salvador und Schweden ebenso ratifiziert wie von den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn und Rußland – von letzteren drei Staaten allerdings unter Vorbehalt. Vgl. Reichs-Gesetzbl. 1910, S.5.

<sup>65</sup> Knut Ipsen: Völkerrecht, Verlag C. H. Beck, 4. Aufl., München 1999, S. 932, Rn2.

gung in einem multilateralen Vertrag ausdrücklich anerkannt, allerdings von den Großmächten nicht wirklich gewollt.<sup>66</sup> Ihr Streben war besonders Ende des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts auf Ausweitung ihrer Imperien, zumindest aber ihrer Einflusssphären und auf den Kampf um die weltpolitische Vormachtstellung orientiert. Ziel der Machtpolitik, die auf die eigene Überlegenheit setzte, blieb der selbstsüchtige, einseitige Gewinn. Die seit mehreren Jahrhunderten belegten Mediationsprinzipien entsprachen diesen politischen Ambitionen nicht und wurden ausmanövriert. Das belegt in besonderem Maße der stetige Hinweis auf Vermittlung durch „befreundete“ (– von einer Konfliktpartei beeinflusste und diese begünstigende –) Staaten.<sup>67</sup> Mit der Aufhebung des Neutralitätsprinzips wurde eine der Grundvoraussetzungen fairer Vermittlung durch Drittparteien außer Kraft gesetzt und deren Potentiale für allseitig gewinnbringende und nachhaltige Lösungen verworfen. Der beginnenden Verankerung mediativen Gedankengutes in völkerrechtlichen Verträgen wurden machtpolitische Grenzen aufgezeigt – und dies mit den verheerenden, leidvollen Folgen zweier Weltkriege. Nach Kriegsende zog eine wachsende Anzahl der Staaten weltweit gemeinschaftlich friedenspolitische Konsequenzen wie Gründung der Vereinten Nationen und Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch deren Generalversammlung. Diese Maßnahmen waren und sind auf die stetige Stärkung des Rechts- und Sicherheitsraumes ausgerichtet, um ungezügelm Machtstreben eine zivile Kraft entgegensetzen zu können.

Gleichwohl erweist sich Bildung und individuelle Kompetenzentwicklung zunehmend als eigenständiger Machtfaktor, weil er die Autonomie von Personen und Personengruppen auf allen – ob mikro-, meso- oder makrosozialen – Ebenen<sup>68</sup> stärkt und nachhaltiger Verständigung die Türen öffnet. Dennoch dauerte es bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein, ehe die Wissenschaften Mediation wieder zu ihrem Gegenstand er-

<sup>66</sup> Vgl. Wiesinger, Lhamo, Fn. 58, Abkommen zur Erledigung internationaler Streitfälle, bes. Art 2 bis 8.

<sup>67</sup> Vgl. Fn.64.

<sup>68</sup> Vgl. Glasl, Fn. 17.



koren, um ihr nicht zuletzt einen, wenn auch steinig, Weg zu einem neuen Verständnis zu bahnen.<sup>69</sup>

#### **4.2 Wesenszüge und Prinzipien der Mediation**

Das heute benutzte Wort „Mediation“ leitet sich von dem lateinischen Adjektiv „medius“ ab und bedeutet zwischen mehreren Ansichten oder Parteien die Mitte haltend, einen Mittelweg einschlagend, das Ganze und Heile im Blick habend.<sup>70</sup>

Mediation ist methodisch gesehen eine praxisorientierte Denkweise, in sozialer, kultureller und auch politischer Hinsicht eine zwischenmenschliche Grundhaltung und im philosophischen Sinn ein Menschenbild.<sup>71</sup> Sie hat als konstruktive Konfliktbearbeitungsstrategie den Zweck, die menschenwürdige Gestaltung des sozialen Lebens zu befördern.

In der Praxis vollzieht sich Mediation als ein strukturierter intersubjektiver Vorgang. Ein neutraler, allparteilicher, empathischer Dritter ohne inhaltlich-sachliche Entscheidungsgewalt unterstützt die Konfliktparteien bei einer selbständigen, eigenverantwortlichen, interessenorientierten und gleichermaßen gewinnbringenden Lösungsfindung, dem Konsens<sup>72</sup>. Die Einigung findet im vorhandenen Rechtsraum, aber ohne öffentliche/staatliche Regulierung und nur zwischen den Streitparteien selbst statt. Sie kann aber durch die öffentliche Hand empfohlen und gefördert werden. Der Mediator

<sup>69</sup> Gerda Mehta, Klaus Rückert (Hrsg.): Mediation und Demokratie, Fn. 26.

<sup>70</sup> Auf einen ganzheitlichen Ansatz des Mediationsverständnisses deutet die sprachliche Verwandtschaft zum Begriff Medi(t)ation: „Es geht um die Mitte, um *medius* und *medium*, den Treffpunkt im Zentrum, das Gemeinsame, das Ganze auch im Sinne des Gesunden und Heilen.“ Joseph Duss-von Werdt: Mediation als Praxis der Demokratie, autorisiertes Manuskript, Luzern 20. 03. 2006, S. 1.

<sup>71</sup> Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45.

<sup>72</sup> Siehe auch Wiesinger, Lhamo: Ars nova mediativa, Fn.58., S. 312ff.

leitet das Verfahren<sup>73</sup> und achtet darauf, dass es nach den Prinzipien<sup>74</sup> der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Informiertheit und Selbstverantwortlichkeit sowie der Neutralität resp. empathischer Allparteilichkeit durchgeführt wird, nach Prinzipien, auf die bereits seit Jahrhunderten zurückgegriffen wird.

### 4.3 Variationen mediativer Praxis

Die mediative Praxis lässt einen Variantenreichtum erkennen, der sich auch in den Debatten der sich etablierenden Mediationsforschung widerspiegelt. Dabei geht es nicht um die Einsatzbereiche oder Ebenen von Mediation, sondern um das Vermitteln selbst.

Unterschieden wird einerseits der passive vom aktiven Mediationsansatz, bei dem der Mediator nicht nur (wie im passiven Ansatz) reine Kommunikationshilfe ist. So kann der Mediator Einzelgespräche nutzen, – wenn nö-

<sup>73</sup> Der Ablauf einer Mediation wird in drei bis acht Phasen gegliedert und reicht von der Vorbereitung des Verfahrens und dem Abschluß des Mediationsvertrages über die Bestandsaufnahme, die Konfliktanalyse und Interessenfindung bis hin zur Konfliktlösung und der Fixierung des Mediationsergebnisses sowie der Evaluation und des Follow-up.

<sup>74</sup> Prinzipien der Mediation

*Selbstverantwortung* für den Inhalt, die Reihenfolge der Bearbeitung und für das Ergebnis, *Freiwilligkeit* aller Beteiligten hinsichtlich der Durchführung, einschließlich des Abbruchs des Verfahrens sowie hinsichtlich ihrer Entscheidung und Ergebnisse, *Informiertheit* über alle für die Entscheidungsfindung wesentlichen Tatsachen und evt. auch gesetzlichen Grundlagen oder auch Fachwissen, *Vertraulichkeit* über die Inhalte des Verfahrens (auch in bezug auf einen evt. Prozeß), *Neutralität* des Mediators in seiner *Person und zum Verfahren* (wird vermehrt durch das Prinzip der *Allparteilichkeit* und *Wahrhaftigkeit* ersetzt, das verlangt, jeder Konfliktpartei die gleiche empathische Zuwendung zuzugestehen).

Ein Mittel zur Herstellung der Verfahrensgerechtigkeit ist das Prinzip der formalen Führung. Es strukturiert Kommunikationsabläufe, wirkt ordnend und richtungsweisend, ohne den Sachverhalt inhaltlich zu beeinflussen, fördert die Allparteilichkeit, wirkt präventiv gegenüber formaler Kritik und schützt vor Manipulation. (Vgl. Friedjof Haft: Verhandeln I, unter Mitarbeit von Christian Stiefel, FernUniversität Hagen 1999, S. 89ff.).

tig – eigene Vorschläge einbringen, auf eine ausgewogene Informiertheit und erforderliches Sachverständnis hinweisen.

Andererseits werden Motivation und Zielsetzung mediativer Praxis recht heterogen gefasst. Breidenbach und Gläßer haben fünf idealtypische Verfahrensvarianten, sog. Mediationsprojekte<sup>75</sup>, herausgearbeitet, die sich in ihren jeweiligen Zielen und Leitlinien unterscheiden:

Das *Service-Delivery-Projekt* nutzt Mediation alternativ zum Rechtsweg als effektives Instrument für eine schnelle Einigung. Sie hat die Aufgabe, zügig und pragmatisch Blockierungen zu beseitigen, ohne Emotionen zu bearbeiten. Diese werden eher als Hindernis angesehen.

Für das *Access-to-Justice-Projekt* ist Mediation eine im Vergleich zum (amerikanischen) justizförmigen System leichter zugängliche Verfahrensalternative, die gerade schwächeren Konfliktparteien ermöglicht, zu einer befriedigenden und gerechten Lösung zu kommen. Durch das Angebot von informellen Foren verfolgt dieses Projekt das Ziel, fehlende Machressourcen für den Zugang zum Recht zu kompensieren. Das Access-to-Justice-Projekt will das Gerichtssystem ergänzen, ohne den Anspruch auf eine gerechte Lösung aus den Augen zu verlieren.

Das *Individual-Autonomy-Projekt* betrachtet Mediation als Möglichkeit selbst bestimmter Konflikthandhabung durch die Parteien. Entscheidend sind deren Privatautonomie und deren interessenorientierte Konsensfähigkeit, d.h. die subjektive Eigenverantwortung für den Inhalt und das Ergebnis des Verfahrens. Dem Mediator kommt bei diesem Ansatz eher die Rolle eines Katalysators zu, der den Parteien ein positives Selbstwertgefühl hinsichtlich deren Konfliktbearbeitungs- und -lösungskompetenzen vermittelt. Ziel ist es, diese eigenständigen Kompetenzen der Parteien zu erweitern, sie für künftige Konfliktsituationen bereitzustellen und damit letztlich einen persönlichen Entwicklungsprozess der Parteien zu fördern. Dazu werden auch eigenständige Trainingsprogramme durchgeführt.

<sup>75</sup> Stephan Breidenbach, Ulla Gläßer: Die Selbstverantwortung der Konfliktparteien. Eine Leitidee der Mediation, FernUniversität Hagen 1999.

Im *Reconciliation-Projekt* wird Mediation als „Versöhnungsverfahren“ angesehen, ohne auf Konfliktbearbeitungskompetenzen im Einzelnen zwingend Wert zu legen. Ziel ist eine neue, von beiden Seiten geteilte Wahrnehmung der Beziehung, die auf Befriedung und Stabilität ausgerichtet ist und die die Konfliktparteien aufgrund zu erwartender öffentlicher Wertschätzung glücklich machen wird. Diese Variante findet vor allem Anwendung in ideologisch (auch religiös) determinierten Mediationsprogrammen, in denen aufgrund spezifischer kultureller Sichtweisen der soziale Zusammenhalt einen ethisch höheren Stellenwert als individuelle Selbstverwirklichung einnimmt.<sup>76</sup>

Das *Social-Transformations-Projekt* stellt einen direkten Zusammenhang zwischen konkreten Konflikten und der Gemeinschaft her. Die persönliche Konfliktursache wird als Anstoß der gesellschaftlichen Auseinandersetzung genommen und die Mediation zum Instrument für gesellschaftliche Transformation. Inhaltlich werden innerhalb dieses Projektes weitere Richtungen identifiziert wie z. B. subjektive Bewusstseinsweiterung durch die gesellschaftspolitische Nutzung der Mediation.

Diese Mediationsprojekte werden als idealtypische Varianten ausgewiesen, die in der Praxis in vielfältigen Mischformen auftreten. Jedes dieser Projekte nutzt die vermittelnde Kompetenz Dritter und versucht, sich an den Prinzipien der Mediation auszurichten. Dennoch unterscheiden sie sich in ihren mediativen Zielstellungen ebenso wie im jeweiligen Bearbeitungsstil. Vermittlung ist nicht eintönig. Ihr Facettenreichtum entspringt der Vielfalt des Lebens, seiner Kreativität und Freigeistigkeit, was die klassifizierten Projekte belegen. Gleichwohl regt ihre Identifikation zu einer grundsätzlichen Fragestellung an, die ebenfalls an der Zielstellung von Mediation und ihrem Bearbeitungsstil ausgerichtet ist. Inwieweit nämlich wird der charakteristische Unterschied zwischen Konflikten und Problemen in diesen Projekten berücksichtigt?

<sup>76</sup> Das zwangsverordnete Sühnegebot ist aus der deutschen ZPO [§ 608] seit dem 30. Juni 1976 getilgt.

#### 4.4 *Konflikt oder Problem*

Mediation ist interpersonale Praxis, findet also immer zwischen Menschen statt. Während ein Problem auf Inhalte bezogen ist und – zwar divergierende aber dennoch rational fassbare – Sichtweisen zur selben Sache zum Inhalt hat, ist der Kern eines sozialen Konfliktes auf die Unvereinbarkeiten in der Beziehung zwischen Menschen ausgerichtet (siehe weiter oben, Abschnitt „Soziale Konflikte“). Diese Unvereinbarkeiten sind immer emotionsbesetzt und lassen sich nicht allein durch klare logische Erklärungen beseitigen. Daher ist der Grad der an den Tag gelegten „Hitzigkeit“ ein Unterscheidungskriterium sozialer Konflikte in kalte (verdeckte) und heiße (offen ausgetragene) Streitsituationen und Machtkämpfe zur Durchsetzung der eigenen Positionen. Hierzu hat die Psychologie viele Beispiele zusammengetragen: den Übereifer, mit dem die eigenen Vorstellungen durchgesetzt werden „müssen“, den Glauben an die „heilige Sache“, zu der die gegnerische Seite mit Gewalt bekehrt werden „muss“, die offenen Angriffe, die Wut und den Ärger etc., aber auch die Lust der Angreifer auf harte Begegnungen, weil sie aufgrund ihrer euphorischen Stimmung sich und ihre Erfolgsaussichten überschätzen.<sup>77</sup> Leo Montada verweist zudem auf die erlebten Ungerechtigkeiten:

***„Konflikte werden heiß, wenn eine Partei sich ungerecht behandelt fühlt, wenn sie sich in ihren Rechten beschnitten, ihren legitimen Ansprüchen benachteiligt fühlt, wenn sie Anlaß sieht, der anderen Partei Pflichtverletzung oder Ausbeutung der Beziehung oder die Verletzung von Normen der Moral, der Gerechtigkeit oder des Anstandes vorzuwerfen. Man darf behaupten, daß heftige Konflikte im Kern immer auf dem Erlebnis gravierender Ungerechtigkeiten beruhen. Das heißt, zumindest eine Partei ist überzeugt, daß die andere geltendes Recht, geltende moralische Standards, geltende Gerechtigkeitsnormen oder legitime Erwartungen verletzt hat, auch wenn dies von der anderen Partei abgestritten, gar durch entsprechende Gegenwürfe beantwortet wird.“<sup>78</sup>***

<sup>77</sup> Siehe Glasl [[www.konflikt.de/index.php?lng=de&group=konflikt&cat=verstehen&page=verstehen](http://www.konflikt.de/index.php?lng=de&group=konflikt&cat=verstehen&page=verstehen)] am 10. August 2006.

<sup>78</sup> Montada: Die Psychologie der Mediation III, Fn. 48, S. 18.

Die Mediation sozialer Konflikte verfolgt das Ziel, die jeweiligen *Interessen und Bedürfnisse durch konstruktive Konfliktbearbeitung zu befriedigen* (siehe Abschnitt „Wesenszüge und Prinzipien der Mediation“). Solange Mediation lediglich auf eine Problemlösung und damit rein sachbezogen verstanden wird, bleiben entscheidende Teile des mediativen Potentials unberücksichtigt und die spezifischen Charakteristika sozialer Konflikte vernachlässigt.

Als interdisziplinär fundierter Ansatz nutzt sie die konstruktiven Potentiale von Konflikten, die Glasl mit Blick auf die Natur sinnbildlich erklärt:

***„Das ausgewogene Verhältnis von Säuren und Basen ist für die Gesundheit notwendig. Die Unterschiedlichkeit von männlichen und weiblichen Qualitäten ist eine universelle Lebensbedingung [...]. Im Sozialen hat erst die Kombination vieler unterschiedlicher Fähigkeiten, Erfahrungen und Neigungen, Arbeitsteilung und Spezialisierung die Entwicklung unserer Gesellschaft und Kultur möglich gemacht. Differenzen, d.h. Unterschiede jeglicher Art, wird es immer geben müssen, wo Menschen miteinander arbeiten und leben. In Verbindung mit der – ebenso elementaren – Tatsache begrenzter Ressourcen bergen sie jedoch das Potenzial von Konflikten in sich. Es geht deshalb darum, in der von Menschen erlebten Spannung zu erkennen, welche Alarmsignale durch die Spannungen bzw. Konflikte gegeben werden. Sie sind zumeist ein Hinweis dafür, dass die bestehenden Verhältnisse (Zielsetzungen, Strukturen, Spielregeln, Funktions- und Rollenaufteilungen, Arbeitsabläufe usw.) nicht mehr zeitgemäß sind und erneuert werden müßten.“***<sup>79</sup>

Glasl erfaßt damit nicht nur die unterschiedlichen Wahrnehmungen, situationsbezogenen Erklärungen und Denkmuster. Er beleuchtet auch die unterschiedlichen emotionalen Reaktionen auf Personen oder Ereignisse sowie die divergierenden Interessen und Bedürfnisse der beteiligten Personen als Voraussetzung für innovative Lösungen. Gerade mit dem Hinweis, in den erlebten Spannungen die Alarmsignale der Konfliktursachen zu erkennen, weist er auf die natürliche Verbundenheit von Emotionen und Bedürf-

<sup>79</sup> Glasl, [www.konflikt.de/index.php?lng=de&group=konflikt&cat=verstehen&page=nutzen] 10. August 2006.

nissen hin.<sup>80</sup> Montada und Kals fassen mit Bezug auf Schmidt-Atzert die fünf Komponenten, die das Syndrom „Emotionen“ kennzeichnen, zusammen: (1) die Erlebnisqualität, (2) die Kognitionen, (3) der Emotionsausdruck, (4) das Muster biophysiologicaler Veränderungen, (5) die Handlungsoptionen.<sup>81</sup>

Um das Empathiepotential vermittelnder emotionaler Intelligenz ausschöpfen zu können, ist es daher nützlich, konfliktrelevante Prozesse und Funktionsabläufe im menschlichen Körper zu verstehen und das Know-how naturwissenschaftlicher – und hier besonders neurologischer – Forschungen zur Kenntnis zu nehmen. Dazu gehören die Ergebnisse der Stressforschung (siehe Abschnitt „Soziale Konflikte“) ebenso wie beispielsweise die Erkenntnis, dass Funktionsabläufe in unserem Hirn in hohem Maß parallel ablaufen.

Für die Mediation bedeutet das, dass die Parallelität von neurologischen Prozessen dem Mediator erst die Möglichkeit eröffnet, die verloren gegangene Situationsautonomie wieder herstellen helfen zu können. Bastine stellt in dem Zusammenhang die Verbindung zu Jacques Derrida und dem Begriff der „De-Konstruktion“ her, einer paradoxen Bewegung zwischen Destruktion und Konstruktion.<sup>82</sup> Durch die „De-Konstruktion“ werden Ge-

<sup>80</sup> Vgl. Glasl, Fn. 79.

<sup>81</sup> Die fünf Komponenten von Emotionen: (1) die spezifische Erlebnisqualität von Emotionen wie das subjektive Erleben von Stolz, Wut, Neid etc., das sich sprachlich oft schwer ausdrücken lässt, (2) die Kognitionen, d.h. die Erkenntnisse über einen Anlass und die Bewertungen des Gefühlssubjektes, (3) der spezifische Emotionsausdruck, der sich in Mimik und Gestik durch Muskeltonus, im Weinen oder u.a. auch in der Intonation der Sprache äußert, (4) das Muster biophysiologicaler Veränderungen, das Emotionen begleitet und (5) die Handlungsoptionen, die von bestimmten Emotionen (z.B. von Wut zum Angriff oder zur Flucht) nahe gelegt werden. (Vgl. Leo Montada, Elisabeth Kals: Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen, Beltz PVU, Weinheim 2001, S. 137; siehe auch Lothar Schmidt-Atzert: Lehrbuch der Emotionspsychologie, Kohlhammer, Stuttgart 1995).

<sup>82</sup> Vgl. Reiner Bastine: Von der Technik zum komplexen Verständnis zwischenmenschlicher Konfliktlösung, in: Forum Mediation, Heidelberg 2002 nach [[www.hypnosetherapie.at/mediation\\_bastine.html](http://www.hypnosetherapie.at/mediation_bastine.html)] am 2. April 2007.

wissheiten, Handlungsmuster und Verwendungszusammenhänge zerstört, um sie in einer neuen Form wieder aufzubauen, ein Prozess, der auch in der aktuellen Hirnforschung erfolgversprechend untersucht wird.<sup>83</sup> Für die mediative Verständigung heißt das, zunächst die divergierenden Sichtweisen der Konfliktparteien zum Status quo und die unterschiedlichen Motivationen (z.B. durch Verwendung verschiedener Gerechtigkeitsprinzipien)<sup>84</sup> gegenseitig erfassen zu helfen. Durch diesen Verständigungsprozess und die Akzeptanz der Unterschiede ist es möglich, einen neuen Umgang miteinander zu finden. Erst dadurch kann die konstruktive Phase der „De-Konstruktion“, die Konsensfindung, in Angriff genommen werden. Mediation bietet den Streitparteien die spezielle Unterstützung und kann so als mediativ angewandte Form der „De-Konstruktion“ verstanden werden.

Gerade bei der Bearbeitung der unterschiedlichen Positionen in der ersten Phase ist es wichtig, die Gefühle und Empfindungen zu erkennen, um sie in ihrer innovativen Funktion als Signallampen für unbefriedigte Bedürfnisse<sup>85</sup> in Anspruch nehmen zu können. Bereits indem der Mediator Emotionen wie Wut, Empörung, Gleichgültigkeit, Trauer etc. konstatiert und auf sie eingeht, holt er die jeweiligen in den Konflikt involvierten Personen in ihrem Empfindungsgefüge ab – oder nimmt mit ihnen Schritt auf, wie es der Wirtschaftsmediator Adrian Schweizer ausdrückt.<sup>86</sup> Mediation verfügt über eine breite Methodenauswahl, um Gefühlsblockaden zu überwinden. Andererseits veranschaulicht die Mediation Konfliktgegenstände und Sachverhalte, präzisiert und ordnet diese unter Zuhilfenahme struktureller

<sup>83</sup> Aktuell beschäftigen sich auch in Deutschland Forschungsverbände auf dem Gebiet der Hirnforschung mit der Fähigkeit des Hirns zur Dekonstruktion [[www.gesundheitsforschung-bmbf.de/\\_media/06-01-11\\_Kognition.pdf](http://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/_media/06-01-11_Kognition.pdf)] am 20. April 2007.

<sup>84</sup> Man kann z.B. begrenzte Ressourcen entweder nach Leistung oder nach Bedürftigkeit oder auch nach sozialem Stand etc. verteilen und dennoch ein Gerechtigkeitsdilemma erzeugen.

<sup>85</sup> Rosenberg vergleicht die Gefühle sinnbildlich mit Signallampen auf dem Armaturenbrett eines Autos. (Vgl. Rosenberg, Konflikte lösen, Fn. 30, S. 17).

<sup>86</sup> Vgl. Schweizer: Wirtschaftsmediation I, FernUniversität Hagen 1999, S. 82f., ders.: Wirtschaftsmediation II, FernUniversität Hagen 1999, S. 8ff.



Methoden wie Baum-, Konto- und Abbildstrukturen. Diese Strukturformen ermöglichen durch ihre spezielle Systematik die notwendige Konzentration auf den (problemorientierten) Sachverhalt. Erst dadurch wird es möglich, die kommunikativen Verkrampfungen, die durch festgefahrene Positionen entstehen, zu lösen. Sie hilft, tiefer liegende Interessen und Bedürfnisse der Einzelnen aufzudecken. Aus diesem Wissen erwächst die Möglichkeit, Lösungen zu suchen, die für alle Beteiligten gleichermaßen gewinnbringend sind. Dieser Konsens, der anders als das Kompromissfindungsmodell für *jeden* Konfliktbeteiligten interessenorientierte Lösungen sucht und niemanden verlieren lässt, wirkt nachhaltiger. Die Handhabung der Konfliktbearbeitung und das erzielte Ergebnis haben letztlich auch auf die zwischenmenschlichen Beziehungen der beteiligten Parteien positive Auswirkungen.

Durch die grundlegende prozessimmanente Verbindung von Autonomie und Kooperation ist Mediation gleichsam ein wesentlicher gesellschaftlicher Ansatz zur Übernahme von sozialer Verantwortung und Partizipation sowie zur Förderung von Verständigung und Toleranz und damit ein wertvolles Potential für die Demokratisierung aller Lebensbereiche<sup>87</sup>. Sie hat eine eigene Perspektive, aus der sie das Subjektive gegen das platte Allgemeine ausdrücklich kultiviert und verteidigt.<sup>88</sup>

In der Mediation werden Konflikte mit Blick auf Gegenwart und Zukunft bearbeitet, ohne zu moralisieren und nach Schuld und Schuldigen suchen zu müssen. Sich an allgemein anerkannten Werten des Lebens orientierend hat Mediation das Potential, individuelle und soziale Bedürfnisse einvernehmlich und damit friedlich, selbst bestimmt, für alle am Konflikt Beteiligten gewinnbringend und nachhaltig zu befriedigen. Gerade Selbstbestimmung und Freiwilligkeit sind dabei Merkmale, die nicht nur schlecht-

<sup>87</sup> Vgl. Mediation und Demokratie, II. Wiener Konferenz für Mediation, Wien, 2001, zit. nach [[www.ar-ge-akademie.com/mediation\\_demokratie.htm](http://www.ar-ge-akademie.com/mediation_demokratie.htm)] am 10. September 2004.

<sup>88</sup> Vgl. Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45, S. 148f.

hin die Methode des Vermittelns definieren. Sie sind menschenrechtsadäquate Kennzeichen einer Lebenshaltung.

#### **4.5 Ethische Basiswerte von Mediation und Menschenrechten**

Die ethischen Basiswerte von Mediation und Menschenrechten sind identisch. Sie spiegeln sich in den Leitideen „Gleichheit“, „Freiheit“, „Brüderlichkeit“ (oder solidarische Zusammenarbeit) wider. Ihr Kern ist Menschenwürde. Der Wunsch nach Frieden und Verständigung und damit nach Vervollkommnung des menschlichen Zusammenlebens kommt in den Wesenszügen und Prinzipien der Mediation ebenso zum Ausdruck wie in den Menschenrechtsdokumenten.<sup>89</sup>

Der in der westlichen Welt gewachsene Würde-Begriff („equal dignity“) enthält subjektive ethische und/oder rechtliche Ansprüche, die allein an das Menschseins – also allein an die Zugehörigkeit zur Gattung Mensch – gebunden sind. Ein Verwehren dieser Gleichheitsansprüche verletzt die Würde und missachtet die Menschenrechte. Dennoch empfindet ein nicht unbedeutlicher Teil der Weltbevölkerung dieses Postulat einer Gleichheit an Würde aller Menschen für sich selbst als Erniedrigung.<sup>90</sup> Diese paradox anmutende Aussage gehört zu den Ergebnissen mehrjähriger Forschungsarbeit, die Evelin Gerda Lindner in dem Artikel „Human Rights, Humiliation, and Globalization“ („Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – oder den Tod.“) vorgestellt hat.<sup>91</sup> Erniedrigung wird als ein Gefühl beschrieben, daß

<sup>89</sup> Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, 4., akt. und erw. Auflage, Bonn 2004.

<sup>90</sup> Die Ergebnisse ihrer Studie zum Thema „Das Gefühl der Erniedrigung: Zentrales Thema während bewaffneter Konflikte. Studie zur Rolle der Erniedrigung in Somalia und Ruanda/Burundi, zwischen den kriegführenden Parteien, und im Zusammenhang mit Interventionen von Drittstaaten“ hat die Autorin veröffentlicht. Vgl. Evelin Gerda Lindner: Human Rights, Humiliation, and Globalization, in: Ludwig Janus, Florian Galler, Winfried Kurth (Hrsg.), Symbolik, gesellschaftliche Irrationalität und Psychohistorie. Jahrbuch für Psychohistorische Forschung, Bd. 5, 2004, Mattes Verlag Heidelberg 2005, S. 143-174.

<sup>91</sup> Vgl. Lindner: Human Rights, Humiliation, Fn. 90.

von einem „Opfer“ empfunden wird, wenn es in eine Situation der Passivität und Hilflosigkeit gedrängt wird. Diese Erniedrigung oder Demütigung ist laut Lindners Studie bedingt durch

- (a) einen relativen (im Vergleich zu anderen Personen) Entzug von sicher geglaubten Berechtigungen und Ansprüchen,
- (b) das Gefühl, dass dieser Entzug nicht gottgegeben oder naturverursacht sei, sondern von einem Täter verübt wird,
- (c) eine bestimmte Geisteshaltung (Desinteresse oder Vorsatz) des „Täters“ und
- (d) die Einbettung in einen normativen Rahmen, der einen solchen Entzug nicht legitimiert.

Voraussetzung für die empfundene Erniedrigung ist jedoch die bewusst wahrgenommene Beschränkung vorhandener Ansprüche und Berechtigungen. Sehen sich Menschen z. B. aufgrund ihrer religiösen Moralvorstellungen selbst in einem exponierten Status, der ihnen durch das Gleichheitspostulat entzogen wird, fühlen sie sich erniedrigt. Gerade in streng hierarchisch organisierten Gesellschaftsformen, in denen jeder seinen festen, „natürlichen“ und „gottgegebenen“ Platz inne hat, ist der Ehrbegriff eine zentrale Moralkategorie. Das „gleiche Maß“ an Würde wird hier als demütigend empfunden, weil man sich selbst überlegen glaubt gegenüber Menschen anderer Schichten, anderer Gesellschaftssysteme, anderer Religionen usw.

Diese Auffassung steht im krassen Gegensatz zu dem in der westlichen Welt fest verwurzelten Würde-Begriff. Hier kommt es zu Würdeverletzungen und dem Gefühl der Erniedrigung, wenn man nicht das „gleiche Maß“ an Würde zugesprochen bekommt.

Lindner sieht einerseits die Globalisierung als Chance für die Durchsetzung der Menschenrechte, wenn sie im Sinne von „global village“ als ein Zusammenwachsen der Menschheit verstanden wird. Andererseits verweist sie auf das Konflikt- und Gewaltreservoir, das die Zeiten eines derartigen Wertewandels mit sich bringen, zumal unterschiedlichste Gruppierungen entstehen, die ihre Positionen durchsetzen wollen. Gewalt erzeugt Gegen-

gewalt. So lapidar der Satz auch klingen mag, das Leben bestätigt ihn täglich. Umso wichtiger ist es, mit den Konflikten konstruktiv umzugehen, d.h. sie zu bearbeiten, um die gefühlten Blockaden aufzulösen. Autoritäre Dritte können Entscheidungen fällen und einen Konflikt für beendet erklären. Inwieweit diese von außen kommenden Urteile jedoch subjektiv verinnerlicht und akzeptiert werden, bleibt offen.

Eine Gegenüberstellung der Logik der Ehre und Logik der Würde<sup>92</sup> (siehe Tabelle 1) verdeutlicht die Gegensätzlichkeit ihrer jeweiligen Organisations- und Beziehungsstrukturen, ihrer personellen und zeitlichen Ausrichtung, der Kennzeichen ihrer Erlebensformen, Handlungen und Handlungsziele.

Die Logik der Ehre ist charakterisiert durch eine von Autorität und struktureller Gewalt gekennzeichnete Organisations- und durch eine polarisierende Beziehungsstruktur mit dem Ziel einer selbstgerechten Wiederherstellung der Ehre durch Vergeltungsgerechtigkeit.

Die Logik der Würde ist in den menschlichen Grundbedürfnissen begründet. Ihre Ansätze sind quer durch die Geschichte nachweisbar. Voll entfalten kann sie sich allerdings erst in einem (Rechts-) Raum demokratisch geregelter Gewaltausübung, in Strukturen, die individuelle Persönlichkeitsentfaltung, einschließlich verständigungsorientierter Kompetenzentwicklung fördern und in denen Demokratie als permanenter Prozess verstanden wird<sup>93</sup>. Die horizontal ausgerichtete, symmetrisch besetzte Beziehungsstruktur der Würde-Logik ist vom gerechtigkeitsorientierten Diskurs und von gegenseitiger Achtung der Menschen geprägt.

Im Leben treten diese idealtypischen Denkweisen in vielfältigen Mischformen zu Tage. Ihr Aufeinandertreffen bietet – gerade in Zeiten des angestrebten Wandels hin zu einer der Menschenwürde verpflichteten Gesellschaft – reichhaltigen Nährboden für Konflikte. Nicht selten werden diese

<sup>92</sup> In Anlehnung an Duss-von Werdt: homo mediator. Fn. 45, S. 259.

<sup>93</sup> Siehe dazu auch Ladwig, Fn. 43.

Konflikte als „Kampf der Kulturen“ deklariert.<sup>94</sup> Die suggerierte Unlösbarkeit dieses Kampfes mit friedlichen Mitteln ist aber gerade der o. a. Logik der Ehre geschuldet. Die Vorstellung, mit autoritärem Nachdruck und Abschreckung überzeugen zu können, ist so fest in unserem gesellschaftlichen Gedächtnis verwurzelt, dass es tief greifender und vielfältiger gesellschaftlicher Dekonstruktionsprozesse bedarf. Empirisch praktikable Maßnahmen wie die konstruktive Konfliktbearbeitung im Rahmen einer diskursiven Ethik bieten jedoch die Möglichkeit, die emotionalen Blockaden zu lösen und die tief verinnerlichten Sichtweisen sukzessive zu bearbeiten. Die Praxis zeigt, daß sich bei konstruktivem Verlauf einer Vermittlung eine Metamorphose von der Ehre zur Würde und von Konfrontation zu Respekt aufbauen lässt.<sup>95</sup> Das geschieht besonders dann, wenn straffordernde und selbstgerechte Positionen nicht weiter verhärtet werden und Bereitschaft entsteht, die Sichtweise des anderen zur Kenntnis zu nehmen, sie in eigenes Denken und Handeln einfließen zu lassen, wohlgerne, um ein Begreifen zu ermöglichen, nicht um Zustimmung zu erzwingen.

#### **4.6 Ausgewählte Ansätze der mediativen Bearbeitungsstrategie**

In den vergangenen Jahrzehnten wurde eine Reihe von Ansätzen entwickelt, die die Bearbeitungsstrategie der Mediation weiter ausformen. Am bekanntesten ist in Deutschland inzwischen das von den Rechtswissenschaftlern Roger Fisher, William Ury und Bruce M. Patton an der Harvard-University entwickelte Konzept des „sachgerechten Verhandeln“. Es basiert auf den Merkmalen: (a) der Trennung von Personen und Problemen, (b) Konzentration auf Interessen statt Positionen, (c) Entwicklung möglichst vieler Lösungsoptionen, (d) Entscheidung anhand objektiver Kriterien und Orientierung auf Fairness in der Verfahrensgestaltung, um die Kommunikation, die wechselseitigen Beziehungen und den Interessenaus-

<sup>94</sup> Siehe weiter dazu Gerda Mehta, Klaus Rückert (Hrsg.): *Streiten Kulturen? Konzepte und Methoden einer kultursensitiven Mediation*, Springer, Wien, New York 2004.

<sup>95</sup> Vgl. Duss-von Werdt: *homo mediator*, Fn. 45, S. 259.

gleich zwischen Konfliktparteien zu fördern, eine Vorteilsgewinnung für beide Seiten sowie ein sachliches Ergebnis zu erzielen.<sup>96</sup> Das Konzept verbindet den organisationstheoretischen Ansatz von Mary Parker-Follett, Problemsituationen und Konflikte integrativ zu lösen,<sup>97</sup> mit objektiven, prinzipiengeleiteten Kriterien für die Suche nach Verhandlungslösungen.<sup>98</sup> Bröckling kritisiert jedoch, dass das im Konzept favorisierte Rational-Wahl-Prinzip eine bessere Welt durch sachgerechtes Verhandeln verheißt:

***„Der liberale Traum von der Identität des Nützlichen und des Guten ist alt. Neu und in einem fundamentalen Sinne neoliberal ist dagegen das Versprechen, alle sozialen Beziehungen im Rückgriff auf ökonomische Kalküle zu pazifizieren, sowie der Versuch, diese Verheißung in ein ausgefeiltes Regelwerk und Trainingsprogramm zu übersetzen. Wo immer Menschen aufeinandertreffen, so die erste Botschaft, bringt es allen den größten Vorteil, sich als rationale Marktsubjekte zu verhalten. Dazu bedarf es freilich, so die zweite Botschaft, methodischer Anleitung und regelmäßiger Übung. – Rational Choice will gelernt sein.“<sup>99</sup>***

Das Harvard-Konzept hat in Anlehnung an die Sprache des Rechts die Mediation für Juristen wissenschaftlich und praktisch „rekultiviert“ und damit wesentlichen Anteil an ihrer wachsenden Beachtung. Die für die Konfliktbearbeitung unerlässliche Emotionskomponente haben die Väter des Konzepts jedoch auszusparen versucht, indem das Problem von der Person getrennt aus dem Konflikt herausgelöst werden soll (siehe Punkt a) und nur die emotionsneutralisierte Form der divergierenden Sachverhalte zum Bearbeitungsgegenstand erklärt wurde.

<sup>96</sup> Roger Fisher, William Ury, Bruce M. Patton: Das Harvard-Konzept. Sachgerecht verhandeln, erfolgreich verhandeln, 22., durchges. Aufl., Campus Verlag, Frankfurt a. M./New York 2004.

<sup>97</sup> Vgl. Mary Parker-Follett: Constructive Conflicts (New York/Evanston 1940) nach Ulrich Bröckling: Vermittlung als Befriedung, Über Mediation, in: Kriminologisches Journal, 34. Jg. 1/2002, S. 2-20 [5].

<sup>98</sup> Montada: Die Psychologie der Mediation III, Fn. 48, S. 7.

<sup>99</sup> Bröckling: Vermittlung als Befriedung, Fn. 97, S. 14.

Anders als das an der Harvard Law School entwickelte Konzept gehen die nachfolgend genannten Konfliktbearbeitungsstrategien von einem ganzheitlichen – nicht auf rationale Faktoren begrenzten – Ansatz aus.

Die Sozialpsychologen Herbert C. Kelman und Steven C. Cohen der Harvard-University in Cambridge (USA) konzipierten in Weiterentwicklung des 1965 durchgeführten Burton-Experiments einer „kontrollierten Kommunikation“ die „Problem-Solving Workshops“. Diese hatten die Aufgabe, mittels sozialwissenschaftlicher Instrumente eine gesprächsfördernde Atmosphäre für schwierige offizielle Verhandlungen herzustellen. Durch die Übernahme der Befriedung gewaltsamer Auseinandersetzungen durch die Forscher verstanden sie sich nicht mehr als klassische Politikberater oder Unterhändler, sondern als Kommunikationstrainer mit Katalysatorfunktion.<sup>100</sup> Der von Burton und Kelman begründete Ansatz ist darauf gerichtet, in einer lernfördernden Atmosphäre das gesamte Spektrum des Konfliktes auszuleuchten, wechselseitiges Verständnis, generelle Einsichten über Konfliktprozesse zu vermitteln und Ideen für alternative Lösungsperspektiven zu kreieren. Durch einen empathischen und rationalen Diskurs können die Grundbedürfnisse der Konfliktparteien nach Sicherheit, Identität und Partizipation befriedigt werden. Die dritte Partei sollte die Konfliktkonstellation und die Bearbeitungsprozesse auf einer theoretischen Ebene fortlaufend reflektieren und den Teilnehmern die Ergebnisse regelmäßig präsentieren. Kelman hebt gleichzeitig seine Skepsis gegenüber allen Bemühungen hervor, die sich vor allem auf ein kurzfristiges, primär sachorientiertes und auf einseitige Konfliktsymptome gerichtetes Konfliktmanagement beziehen.<sup>101</sup>

<sup>100</sup> Vgl. Bröckling: Vermittlung als Befriedung, Fn. 97, S. 6ff.

<sup>101</sup> Vgl. Herbert Kelman: Contributions of an Unofficial Conflict Resolution Effort to the Israeli-Palestinian Breakthrough, in: Negotiation Journal, 11/1995; Burton, J.W.: Conflict. Human Needs Theory, St. Martin's Press London 1990. Siehe auch Folger, J. P., M. S. Poole: Working Through Conflict, Kendall/Handt Publishing Company, Dubuque 1984; Besemer, C.: Vermittlung in Konflikten, Königshardt, Heidelberg, Freiburg i. Brg. 1994.

R. Fisher und L. Keasly favorisieren ein mediatives Kontingenzmodell. Sie setzen auf enge Komplementarität zwischen der Vorphase, die durch Elemente des Problem-Solving-Ansatzes wie Einzelgespräche gekennzeichnet ist, und die daran anschließende „eigentliche“ Mediationsverhandlung. Gleichzeitig plädieren sie dafür, den gesamten Aktionsbereich der Drittpartei zwischen Neutralität und Engagement zugunsten von Gewaltfreiheit und Gerechtigkeit zu nutzen.<sup>102</sup>

Leo Montada und Elisabeth Kals entwarfen eine siebenstufige Strategie zur Bearbeitung von Gerechtigkeitskonflikten, da „*heftige Konflikte im Kern immer auf dem Erlebnis gravierender Ungerechtigkeiten beruhen.*“<sup>103</sup>

Die Ursachen dieser Konflikte orten sie in empfundenen Normverletzungen. Das heißt, zumindest eine Partei ist überzeugt (nach subjektivem Rechtsgefühl), daß die andere geltendes Recht, geltende ethische Standards, geltende Gerechtigkeitsnormen oder legitime Erwartungen verletzt hat. Die Bearbeitungsstrategie beginnt *erstens* mit der Artikulation der verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen, da sie sich vorab diffus in Emotionen wie Wut und Empörung äußern. In unbearbeiteter Form können sie von ideellem Vergeltungsdrang bis hin zu ausgelebten psychischen und physischen Aggressionen führen, die in Selbstmordattentaten und terroristischen Anschlägen gipfeln. Im *zweiten* Schritt geht es um das Verstehen der Vorstellungen und Ansprüche der jeweiligen anderen Konfliktparteien, wobei Verstehen keineswegs gleichgesetzt werden soll mit akzeptieren oder gutheißen. *Drittens* ist es notwendig, Einsicht in die Dilemmastruktur des Konfliktes zu vermitteln. Da der normative Charakter von Gerechtigkeit die Überzeugung beinhaltet, dass die individuellen Gerechtigkeitsvorstellungen Geltungsanspruch haben, werden abweichende Forderungen als ungerecht empfunden und zurückgewiesen, zum Teil mit dem Vorwurf egoistischen Handelns oder gar Böswilligkeit. Tatsächlich stehen die ver-

<sup>102</sup> R. J. Fisher, L. Keashly: The Potential Complementarity of Mediation and Consultation within a Contingency Model of Third Party Intervention, in: Journal of Peace Research, 1/1991, S.29-42.

<sup>103</sup> Montada: Die Psychologie der Mediation III, Fn. 48, S. 18.



schiedenen Gerechtigkeitsprinzipien in einem Dilemma zueinander. Begreift man Gerechtigkeitskonflikte als Dilemma, erkennt man ihren sachbezogenen Problemcharakter und begreift, dass sie naturgegeben nicht im Einklang stehen, ähnlich wie die Ideale der französischen Revolution „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“. Auch sie verhalten sich gegensätzlich zueinander ebenso wie beispielsweise auch das Privateigentum und die Teilhaberechte. Die Einsicht, dass diese Disharmonie Konfliktpotential birgt, ist ein hilfreicher Bearbeitungsschritt. *Viertens* geht es darum, die Gerechtigkeitsnormen positiv zu relativieren, da verschiedene Prinzipien (Leistungen, Bedürftigkeit oder Seniorität etc.) gleichwertig nebeneinander – aber nie allein für sich – gelten. Im *fünften* Abschnitt werden die Gerechtigkeitsnormen empirisch relativiert. Den Betroffenen wird durch die Analyse der jeweils konkreten Situation bewusst, dass nicht nur von Partei zu Partei verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien genutzt werden, sondern dass jeder einzelne selbst in verschiedenen Lebenssituationen verschiedene Gerechtigkeitsnormen verwendet. Bei der Verwendung ein und desselben Gerechtigkeitsprinzips ist es *sechstens* unerlässlich, die subjektiven Ansprüche differenziert zu begründen, um den Glauben an die unterschiedlichen Anspruchsberechtigungen aufzuheben. *Siebtens* ist die Einhaltung der Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit unerlässlich, da durch die Fairness des Verfahrens die Akzeptanz des Ergebnisses vorbereitet wird.

Berücksichtigen Montada und Kals besonders das Rechtsgefühl und das Gerechtigkeitsempfinden, hat Marshall B. Rosenberg das Gesprächstherapie-Konzept von Carl R. Rogers zu einem Programm „Gewaltfreier Kommunikation“ weiterentwickelt und es mit einer funktionsadäquaten Sprache ausgestattet.<sup>104</sup> Seine Analysen einer Wolfs- und einer Giraffensprache veranschaulichen nicht nur die weitreichenden gegensätzlichen Wirkungen der Kraft des Wortes, sie sind auch Grundlage für eine den menschlichen Bedürfnissen gerecht werdende Sprache.

Gemeinsam ist den ganzheitlichen Mediationsansätzen, dass sie sich ausdrücklich auf menschenrechtliches Wertepotential beziehen. Ein Entzug

<sup>104</sup> Vgl. Rosenberg: Gewaltfreie Kommunikation, Fn. 30, S. 25.

würde dem menschlichen Handeln die „Haltegriffe“ verweigern und ihm den Boden entziehen.<sup>105</sup> Die Ethik ist nicht nur darauf gerichtet, Regeln zu sammeln und Handlungsorientierungen zu entwerfen, sondern auch Handlungsformen aufzudecken, die ein ethisches Handeln ermöglichen:

**„Den Menschenrechten wird nicht genüge damit getan, daß sie (z.B. vom Vermittler) angemahnt werden, sondern daß sie im Hier und Jetzt gelebt und erlebt werden. Die Ethik bedient sich nicht des Wortes, sondern bringt sich wortlos zur Sprache im Mitsein und Mithandeln.“<sup>106</sup>**

Mediation als Empathie ausstrahlende, vermittelnde Intelligenz agiert im Rechtsraum und nutzt die durch das Rechtssystem geschaffenen Freiräume, um der Forderung nach Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt nachzukommen. Sie ist eine nachhaltige Bereicherung der Konfliktbearbeitungsstrategie des Rechtes. Denn:

**„Unethisches Verhalten setzt die Grundwerte nicht außer Geltung, sondern außer Kraft.“<sup>107</sup>**

Andererseits hindern fehlende Machtmittel nicht, sich dennoch menschenrechtsadäquat zu verhalten. Menschenrechte sind nicht verhandelbar, aber die den Menschenrechtsverletzungen zugrunde liegenden Konflikte lassen sich nachhaltig bearbeiten. Die Vermittlung vor Ort hat dieses Potential. In jedem Fall aber bleibt das Individuum das agierende Subjekt – anders als im ganzheitlichen UN-Menschenrechtsansatz (des Hochkommissars für Menschenrechte), in dem der einzelne Mensch lediglich in das Zentrum der

<sup>105</sup> Vgl. Duss-von Werdt: homo mediator, Fn. 45, S. 256.

<sup>106</sup> Ebd., S. 257.

<sup>107</sup> Ebd., S. 255. Mit Grundwerten sind hier die menschenrechtlichen Wertvorstellungen gemeint, die unabhängig davon, ob ein Staat sie gewährleistet oder nicht, dennoch für jedes Individuum gleichermaßen gelten. Selbst innerhalb des Rechtssystems hat sich mit Blick auf das Gewohnheitsrecht ein spürbarer Wandel vollzogen. Siehe dazu weiter Eckart Klein (Hg.): Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, Berlin 2003.

*Maßnahmen* der internationalen Gemeinschaft rückt.<sup>108</sup> Bröckling begreift die Mediation im Rückgriff auf Foucault als Gouvernementalität der Gegenwart, als ein „Regieren“, das weit unterhalb staatlicher Interventionen eingreift und die „doppelte Bewegung einer erweiterten, wenngleich indirekten Lenkung sozialer Beziehungen bei gleichzeitiger Rücknahme souveräner Formen der Machtausübung“ bezweckt.<sup>109</sup> Sie lässt darauf hoffen, dass Positionen und polarisierte Systeme Stück für Stück für eine diskursive Gerechtigkeit geöffnet werden können, die einem Außer-Kraft-Setzen der Menschenrechte in jedem Winkel der Erde entgegentritt. So wie Leo Montada es treffend formuliert hat:

***„Ich habe gewiß keine Heilsbotschaft, aber doch die Hoffnung, daß eine Analyse und konstruktive Bearbeitung von Konflikten mit den Beteiligten dazu beitragen könnte, die Welt friedlicher zu machen: Die Welt wird friedlicher durch jeden konstruktiv gelösten Konflikt.“***<sup>110</sup>

<sup>108</sup> Vgl. Ekkard Strauss: Prävention von Menschenrechtsverletzungen als Aufgabe internationaler Organisationen. Rechtsgrundlagen und inhaltliche Ansätze, Berlin Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin 2001, S. 23.

<sup>109</sup> Vgl. Bröckling: Vermittlung als Befriedung, Fn. 97, S. 17.

<sup>110</sup> Leo Montada, Vortrag „Mediation und Delinquenz“, September 2003.

## 5. Fazit

Der Mensch als biologisches und soziales Wesen äußert sich seiner Umwelt gegenüber durch Verhalten, das sprachliche Artikulation einschließt. Maßgebliche Ursachen für das individuelle Verhalten sind biologische Faktoren in Form von genetischen Anlagen und permanent variierenden umweltbeeinflussten Hirnstrukturen, deren Veränderungen für die Erkenntnisprozesse des Individuums signifikant sind. Jegliches Verhalten der Menschen zueinander hat Mitteilungscharakter und wird als Kommunikation bezeichnet. Der Kommunikationsprozess unterliegt natürlichen Störungen, also Einschränkungen, die aus der biologischen Funktionalität des Menschseins resultieren. Neurologische Bildgebungsverfahren liefern dafür sukzessive die wissenschaftlichen Beweise. Darüber hinaus wird der Kommunikationsprozess von gezielten Manipulationen machtgeprägter Strukturen beeinflusst.

Menschenrechte und Mediation sind wertbasierte soziale Strategien zur Einflussnahme auf das menschliche Zusammenleben. Sie stützen sich gleichermaßen auf die Selbstreflexionen menschlichen Seins, die Defizite im sozialen Leben konstatieren, und auf Wert- und Zielvorstellungen, die einen (historisch determinierten) Idealstatus beschreiben. Beide vom Menschen für den Menschen entwickelten Strategien versuchen Hilfestellungen für das soziale Leben zu bieten und die Lücke zwischen Reflexion und Ideal zu schließen. Die Frage der Umsetzung von Werten und Idealen kann nicht losgelöst werden vom Stand der menschlichen Selbsterkenntnis (über das individuelle wie auch historisch gewachsene gesellschaftliche Sein).

Menschenrechte als juristisch verankerte normative Konstrukte beschreiben subjektive Rechtsansprüche zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und zur Förderung von Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit. Ist ihr Ziel horizontal angelegt, nutzt die Umsetzungsstrategie vertikale, hierarchische Strukturen des Rechtssystems.

Mediation als spezielle Form verständigungsorientierter Kommunikation in Konfliktsituationen sucht nach konsensueller, nachhaltiger Konfliktbearbeitung. Sie nutzt dafür zwar, ähnlich wie die Jurisprudenz, systematische Strukturen, allerdings unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen *aller* Konfliktbeteiligten. Ihrer Umsetzungsstrategie ist anders – als die

der juristisch verankerten Menschenrechte – *konsequent horizontal* angelegt. Sie ist in ihrer Beziehungsstruktur symmetrisch besetzt, auf gleichwertige Vielfalt, Achtung allseitiger Eigenberechtigung und kooperative Individualität ausgerichtet, so wie es die den Menschenrechten zugrunde liegenden ethischen Werte anstreben. Die mediative Strategie respektiert die Menschenwürde und vermag, diskursiv Gerechtigkeit zu schaffen. Sie scheitert jedoch an einer in machtgeprägten Strukturen mangelnden Wahrhaftigkeit und Freiwilligkeit, sich auf faire Vermittlung einzulassen.

Gerade die imperialen Machtkämpfe des 19. und 20. Jahrhunderts verdeutlichen die Unerlässlichkeit einer demokratisch geregelten Gewaltausübung, um den Menschenrechten die angestrebte Achtung und den erwünschten Respekt zu verschaffen.

Der demokratisch legitimierte Rechtsraum scheint notwendige Voraussetzung dafür zu sein, dass sich verständigungsorientierte Kommunikation und Mediation als individuelle Sozialkompetenzen im gesellschaftlichen Alltag als nachhaltige Menschenrechtsbildung entwickeln können, – für die allseitige Entfaltung gleichberechtigt kooperierender Persönlichkeiten in einer gerechten Welt. Denn jeder trägt Verantwortung und keiner hat, wie Hannah Arendt so treffend bemerkt, das Recht zu gehorchen.

## 6. Anhang

Tab.1: Logik der Ehre und Logik der Würde (in Anlehnung an Duss-von Werdt).

	Logik der Ehre	Logik der Würde
Zeitliche Ausrichtung	Festhalten, nachtragen → vergangenheitsorientiert	Loslassen, vergeben → zukunftsorientiert
Personelle Ausrichtung/Zentralität	Egozentrismus: mein Volk, meine Nation, meine Familie, meine Religion – gegen ...	Kooperative Individualität: Ich, du, er, sie, es > wir – zusammen mit ...
Organisationsstruktur	Autoritäre, strikt hierarchisch ausgerichtete Herrschaft einer Person oder Gruppe	Demokratisch geregelte Gewaltausübung mittels demokratisch legitimierter Instanzen und Autoritäten (mit dem Ideal der Gewaltfreiheit)
Beziehungsstruktur	Ungleichheit, vertikal moralisierende Komplementarität <sup>111</sup> (gut – schlecht; ... )	Gleichheit, horizontal wertorientierte Symmetrie und gleichwertige Vielfalt
Verarbeitungsperspektive	Nach außen gerichtet (extrospektiv)	Nach innen gerichtet (introspektiv)
Erleben	Kränkung, Hass ...	Bedauern, Trauer ...
Erkenntnisform	Selbsterhöhung, Selbstüberschätzung (Schuldzuweisungen)	Selbsterkenntnis (Begreifen eigener Interessen)
Sprachliche Ausdrucksform <sup>112</sup>	Wolfssprache	Giraffensprache
Gerechtigkeitsintension	Selbstgerechtigkeit und vergeltende Gerechtigkeit	Diskursive Gerechtigkeit
Ziel der Handlung	Wiederherstellung der Ehre Selbstgerechtigkeit	Respekt der Würde Diskursive Gerechtigkeit

<sup>111</sup> Vgl. Rosenberg, Fn. 34.

<sup>112</sup> Vgl. Rosenberg, Fn. 32.